

Ke
4898







45.
Einige
meiner Gedanken

über

des Freyherrn von Leibnitz und Herrn Lic.
Gottfried August Hofmanns

verschiedene

Calculos Interufurii,

wie solche

in Herrn D. Johann Friedrich Polacks Mathesi Forensi,
dritter Auflage von der 82. Seite bis zur 106. Seite und
von der 116. Seite bis zur 144. Seite angeführet sind:

zum

praktischen Nutzen des Publici

entworfen,

nebst den darzu berechneten Vier Hülftafeln,

von

Christlieb Adolph Liebem

in Freyberg.

Dresden,

im Verlag bey Johann Samuel Verlach,

1788.



Einige

Vertrag

1772

Der Herr Graf von ...
Herrn ...

1772

Vertrag

1772

Der Herr Graf von ...
Herrn ...

1772

Vertrag

1772

Der Herr Graf von ...
Herrn ...

1772

Vertrag

1772

Der Herr Graf von ...
Herrn ...

1772





§. 1.

Irren ist menschlich.

§. 2.

Es sind daher diejenigen billig zu loben und desto höher zu schätzen, welche die von ihrem Verstande begangenen Fehler, wenn sie in der Folge der Zeit solche selbst eingesehen, oder davon durch andere einleuchtend überzeuget worden, aus Liebe zur Wahrheit offenherzig bekennen; dagegen verdienen die Gelehrten desto mehrern Tadel, welche ihre vorgefasste Meynungen, oder Vorurtheile, ob sie schon mit bündigen Gründen widerleget werden, dennoch aus einer oder der andern Leidenschaft keinesweges fahren lassen, sondern dieselben fernerhin als untrügliche Wahrheiten zu behaupten sich äusserst bemühen, und dadurch iezuweilen auch andere zu verschiedenen und den auszubreitenden Kenntnissen der Wissenschaften hinderlichen, ja wohl gar dem gemeinen Wesen zu nicht geringem Nachtheile gereichenden Irrthümern verführen.

§. 3.

Hiervon möchten nun wohl einige Beyspiele in den von Herrn D. Johann Friedrich Polacem in seiner Mathesi Forenli dritter Auflage

von der 82. Seite bis zur 106. Seite, und

von der 116. Seite bis zur 144. Seite,

A 2

ange.



angeführten und über des Freyherrn von Leibniz und Herrn Lic. Gottfried August Hofmanns verschiedene Calculos Interusurii entstandenen Streitigkeiten wahrzunehmen seyn, und was darinne lobens- oder tadelnswürdig, stelle ich dem Urtheile eines jeden anheim.

§. 4.

Da im gemeinen Leben, sowohl im als auch aufferhalb Gerichte, gar öfters Fälle sich ereignen, wo die allererst nach Ablaufe einer gewissen Frist zahlbar werdenden unzinsharen Gelder auf 1, 2, 3, 4, 5, 10, und wohl mehrere Jahre im Voraus, deducendo Interusurio, abgestossen werden sollen, unter andern auch viele Verkäufer, und meistentheils aus dringender Noth, die aus den über Immobilia geschlossenen Käufen manchmal bis 20, 25. und mehrere Jahre hinaus zu fordern habenden unzinsharen Termin- und Erbegelder gegen ein ebenfalls deducendo Interusurio zu bestimmendes Aversional-Quantum entweder den Käufern selbst überlassen, oder an andere Tertios, quandoque alienis rebus, fortunisque saepe inhiantes, zu cediren pflegen, ferner wie hoch Fideicommissa et Legata in diem relicta bey der Computatione Quartae Trebellianicae et Falcidiae anzuschlagen, sowohl in Concurribus Creditorum, wenn die Frage ist, wie viel von der vorhandenen baaren Massa die Gläubiger wegen ihrer unzinsharen Forderungen, quarum dies nondum venit, percipiren sollen? desgleichen wie hoch in den

L. 24. §. 2. D. Solut. Matrim.

L. 10. §. 12. et

L. 17. §. 2. D. Quae in fraud. Credit.

§§. 14. et 15. Instit. d. Legat.

L. 82. pr. D. de Legat. II.

L. 22. D. Mand.

angeführten Fällen das Commodum Temporis seu Repraesentationis, et quanti Minoris zu schätzen, nicht minder in wie weit bey Subhastationibus der Grundstücken die zum Theil auf unzinshare Tagezeitgelder eingerichteten Licita, so vor Publication des unterm 26. August 1732. ergangenen Allergemeinsten Mandati erlaubet waren, den im baaren Gelde und kürzern Terminen gethanenen Geböthen gleich, oder höher zu achten wären? ic. So ist es allerdings dem Publico daran gelegen, damit besonders die Richter und Rechtsgelehrten bey Beurtheil- und Bestimmung des Interusurii, oder Rabats eines Theils den wider die Wucherer ergangenen und der Gewinnsucht der Gläubiger Ziel und Masse gebenden Gesetzen nicht

nicht entgegen handeln, andern Theils aber auch die Debitores nicht zur Ungebühr begünstigen.

§. 5.

Wannhero, als ein gewisser Rechtsgelehrter vor kurzer Zeit mich um meine Meynung über vorerwähnte Streitigkeiten befragte, ich dadurch veranlaßt worden, dieser Sache vom praktischen Nutzen etwas weiter nachzudenken und meine unpartheiische Gedanken aus Wahrheitsliebe schriftlich zu entwerfen.

§. 6.

Herr Lic. Hofmann, als er vom Herrn von Clausberg in seiner demonstrativen Rechenkunst, Part. 4. §. 1282. beschuldiget worden, daß iener des Herrn Baron von Leibniz wahren Calculum im Anhang des ersten Theils seiner Prudentiae Oeconomicae mit keiner Sylbe berühret und gleichwohl einen andern falschen Calculum, den er für den Leibnizischen ausgegeben, widerleget habe, antwortet hierauf p. 131. Pol. Math. For.

ich habe den Terminum: Leibnizischer Calculus; im Anhang meiner Prudentiae Oecon. also genommen, wie er viele Jahre zuvor, ehe mein Buch ans Licht gekommen, von vielen Iure Consultis ist genommen worden ic.

Weil viele Rechtsgelehrte den Leibnizischen Calculum also erkläret haben; Ergo hat ihn Herr Baron von Leibniz auch so verstanden.

Quilibet autem verborum suorum optimus esse debet Interpres; Und in Sachen, die man nicht gründlich einseheth, soll man, nach ausdrücklicher Vorschrift der Rechte, allererst Arte Peritos um ihren Rath fragen, ehe man darüber sein Urtheil fället.

§. 7.

Herr D. Polack klaget schon §. 61. p. 93. darüber, daß manchem Juristen der Kopf wehe thue, wenn er nur eines Bruchs, oder einer andern Berechnung, die ausser seinen vier Speciebus gehe, ansichtig würde.

§. 8.

Und ich füge noch hinzu, daß, wie ich bey meiner fünf und dreißigjährigen Praxi Iuridica öfters bemerket, verschiedene Rechtsgelehrte nicht alleine gegen die Rechenkunst, sondern überhaupt auch gegen die Mathesin eine ziemliche Abneigung



von sich blicken lassen, und letztere für eine brodlose, ja sogar für eine in den Gesetzen verbotene und dem gemeinen Wesen schädliche Wissenschaft halten, daher sie zuweilen die nützlichsten Ausarbeitungen der Rechenkunst und unentbehrlicher mathematischer Hülfstafeln mit dem verächtlichen Titel der Rechenknechte *rc.* zu benennen pflegen; da doch wenigstens einige Kenntnisse von der Mathesi einem ICo in verschiedener Rücksicht ganz unentbehrlich seyn dürften.

§. 9.

Was für Folgen (schreibet Herr Hofrath Kästner in Göttingen in seiner auf die Chronologie angewandten Mathematik §. 32. p. m. 430. und 431.) die Unwissenheit in dergleichen Zeitkenntnissen haben könne, würde folgendes Exempel darthun: Im Jahre 1716. fiel der 12. Januar, als der Zahltag der Leipziger Neujahrsmesse, auf einen Sonntag (michin war der Sonntagsbuchstabe E.) die Leipziger Kaufleute suchten deswegen an, daß der Zahltag auf den Montag möchte verlegt werden, und weil sich dieser Fall 1710. ebenfalls ereignet hatte, so glaubten sie, es müßte alle sechs Jahre geschehen, und die königl. Verordnung ward ihrer Bitte gemäs zu Dresden den 20. Novbr. 1715. auf den nächsten Fall und auf die, welche sich alle Sechs Jahre ereignen würden, ausgestellt, nach Erkenntnis des Irrthums aber durch einen andern Befehl vom 20. März 1719. dahin erläutert, daß die Verlegung so oft statt finden sollte, als sich der Fall ereignete, v. Cod. Aug. 11. Theil, p. 2078. und 2083. Immigs mathematische Nachricht von dem Cyclo Solis,

§. 10.

Wie viele giebt es wohl unter den Rechtsgelehrten, welche sich zwar unter den in dem Kalender angezeigten chronologischen Kennzeichen des Jahres, nach der besonders zur wesentlichen Form eines Notariatsinstruments vom Kaiser Maximilian vorgeschriebenen Benennung der Römer Zinszahl umsehen, sich aber um die Einrichtung des Julianischen, Gregorianischen und Verbeßerten, wie auch des nunmehrigen Allgemeinen Reichskalenders wenig und wohl gar nicht bekümmern, und daher weder, was die güldene Zahl, der Sonnengirkel, die Mondse-Epactae, der Sonntagsbuchstabe bedeuten, verstehen, noch die Grenzen des auf jedes Jahr zu berechnenden Osterfestes einsehen:

§. 11.

Wie leicht kann nicht ein Iudex bey Ansetzung der rechtlichen Termine hierinnen verstoßen? *Z. B.* Würden verschiedene Juristen glauben, daß alle vier Jahre

Jahre und folglich jedes Jahr, wenn die Jahrzahl mit 4. dividiret, aufgehe, ein Schaltjahr seyn müßte. Wie würde aber ein Iudex, welcher 1799. um Michaelis, noch ehe neue Kalender zu erlangen wären, in einer Citatione Edictali Ablesatum den 29. Februar 1800. pro Termino anberaumete, darüber seine Bewunderung bezeigen, wenn er nachhero in dem Kalender des 1800ten Jahres gewahr würde, daß der Monat Februar darinne nur 28. Tage hätte, und folglich die nachfolgenden Sonn- und Wochentage um einen Monatstag eher, als nach seiner Rechnung, eintreten.

§. 12.

Ob etwan eines oder des andern Rechtsgelehrten widrige und irrige Begriffe von der Mathesi auch davon mit herrühren mögen, daß der Titulus Codicis

de Maleficis et Mathematicis et Caeteris similibus;

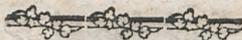
übel verstanden, und die darinne befindliche Dispositio Legis 2.

Artem Geometriae discere atque exercere publice interest. Ars autem Mathematica damnabilis est et interdicta omnino;

unschicklich erkläret worden, zumal da unter den Römern in den ältern Zeiten die wahren mathematischen Kenntnisse viel seltener, als bey den Griechen und andern Nationen, noch viel weniger nach ihrem unendlich großen Nutzen zu schätzen waren, daher dem Plinio die sinnreiche Erfindung des Eratosthenis, ὁ καὶ γῆς καὶ θαλάσσης περίμετρον πρῶτος ἐβραΰσεν, wunderbar und unbegreiflich vorgekommen, weswegen er Eratosthenis unternommene Erste Messung des von selbigem auf 252000. Stadia bestimmten Umfanges des größten Erdkreises in Historia Nat. Lib. 11. Cap. 108. coll. Cap. 23. sogar ein improbum aulum genannt hat; Ueberdieß es viele arme Studiosos Iuris giebt, welche kaum das Triennium aushalten können, und kummervoll nur die ersten Gründe der nöthigsten Wissenschaften de Pane Lucrando erlernen müssen, mithin aus Mangel des Geldes und der Zeit über die Mathesin Collegia zu frequentiren nicht im Stande gewesen, nachhero aber sich wiederum elende zu behelfen und sich nur nach Brode umzusehen genöthiget sind, auch wenn selbige noch etwas Zeit übrig behalten, die Mathesin für sich ex Libris zu erlernen keine Mühe geben, das alles lasse ich dahin gestellet seyn.

§. 13.

Um nun, nach dieser beyläufigen Anmerkung, den beyden Calculis näher zu treten, So bekennet Herr D. Polack S. 53. p. 87. freymüthig und lobenswürdig, wie



wie er in der ersten Edition seines Buchs das Fundament der Leibnizischen Tabelle dazumal angenommen, wie es auch insgemein dafür gehalten worden; daß nämlich der Herr von Leibniz auf 1. Jahr $\frac{1}{2}$, auf 2. Jahre $\frac{2}{2}$ vom Kapitale und so weiter zum Interfurio gerechnet habe. Nachdem er aber die Tabelle genauer eingesehen und zugleich die Ehre gehabt, daß ihn der Herr Geheime Rath Wilsinger diesfalls mit einer Zuschrift etlichmal beehret und selbigem einen besondern Anhang zu der Mathesi Forensi, die Berechnung des Interfurii betreffend, hochgeneigt überschicket, welchen er auch, wie selbiger ihn bekommen, unten nach der ersten Abtheilung habe beydrucken lassen, so könnte er nicht leugnen, daß man bishero des Herrn von Leibniz Tabelle ganz un-
recht erkläret habe ic.

§. 14.

Derowegen Herr D. Polack §. 54. p. 88.

den von ihm dabey begangenen zweyten Fehler bereuet, und welcher aus dem vorigen gefolget, daß er gar im 40. §. der ersten Edition vorgegeben, es verzehre das Interfurium das ganze Kapital nach 21. Jahren; Er könne nicht leugnen, daß er dieses sehr unachtsam hingesezet; denn die von ihm selbst beygefügte Leibnizische Tabelle zetzte das Gegentheil mehr als zu deutlich, immasen sie sogar bis auf 40. Jahre gehe, und wenn man sie auch, so weit man wollte, fortsetzte, so müßte doch allezeit etwas zum wahren Kapitale übrig bleiben; Und könnte er also auch hierinne des Herrn Geheimen Raths Wilsingers Erinnerungen §§. 10. 11. und 12. nicht anders als billigen; Ob er gleich in der Hauptsache diesem Calculo aus unten anzuführenden Gründen nicht beypflichten könnte.

§. 15.

Und diese Gründe zeigt Herr D. Polack §§. 57. 58. und 59. an, welche darinne bestehen:

§. 16.

1) Beziehet sich Herr D. Polack §. 57. p. 90.

auf die klaren Gesetze als L. 28. C. de Vfur. L. 26. §. 1. ff. de Conditione Indebiti, denen noch alle Doctores Iuris beygefüget werden könnten, welche alle einmützig dahin schlossen, daß, wenn das Negotium zwischen dem Creditore und Debitore sey, citra Crimen Vfurariae Pravitatis durchaus nicht Zinsen von Zinsen zu nehmen, oder selbige zum Kapitale zu schlagen erlaubet wäre.

§. 17.

§. 17.

Es lauten aber die Worte L. cit. 28. C. d. Vfur. also:

Quapropter hac apertissima Lege definimus, nullo modo licere *Cuiquam* vsuras praeteriti temporis, vel futuri, in sortem redigere et earum iterum vsuras stipulari.

Und in L. 26. §. 1. ff. de Cond. ind. heisset es:

Supra duplum autem vsurae et vsurarum vsurae in stipulatum deduci, nec exigi possunt et solutae repetuntur, quemadmodum futurarum vsurarum vsurae.

add. L. 27. D. d. re iud.

L. 20. C. ex quib. caus. inf. irrog.

C. 3. X. de vsur.

C. 2. eod. in 6.

§. 18.

Aus dem Worte: *cuiquam*, (vni scilicet eidemque continuo permanenti Debitori) folget aber zweifelsohne, daß

a) kein *Anatocismus* oder *Vsuraria Pravitas*, mutato Debitori, begangen wird, daher nach unstreitiger Meinung aller bewährten Rechtslehrer, wie einem jeden Juristen bekannt, ein Gläubiger die von seinem Schuldner bezahlt erhaltenen Zinsen einem Tertio, als ein neues werbendes Kapital auszuleihen, und also in effectu *Vsuras Vsurarum* zu lucriren berechtigt sey, dieweil in solchem Falle dem Debitori primo: *Cuiquam*; keine *Vsuras* in suam sortem angeschlagen, noch von demselben Zinsen von Zinsen zu praestiren übernommen werden;

§. 19.

Ferner cessiret

b) *Anatocismus* seu *Vsuraria Pravitas*, wenn der Schuldner gegen seinen Creditorem, und dieser gegen ienen, oder einen Tertium nicht beständig in einerley Verhältnisse bleibet, sondern verschiedentliche Personen vorstellet. *Tutor itaque*, inquit Menken. in Theor. et Prax. Pand. Lib. XXII. Tit. 1. §. 15.

qui vsuras pro pupillis exigit, earum vsuras praestare iubetur L. 7. §. 12. ff. d. admin. tut. Sed vtrum quoque ex vsuris pecuniae in utilitatem suam versae, quas exsolvere debuit quotannis, vsuras solvere teneatur? controvertitur;

3

negativae



negativae propter odium usurarum et generalitatem L. 28. C. h. et non mutam debitoris personam accessit pron. F. I. L. M. Mart. 706. quia tamen facto tutoris morosi persona debitoris mutari potuisset ac debuisset, a L. 7. C. arbitr. tut. L. 58. §. 1. ff d. adm. et per. tut. et tutor *duplicem*, quasi tutoris et debitoris *personam* refert a L. 9. §. 3. eod. contraria, ubi observantia constans non repugnat, defendi potest. Deficit etiam ratio Anatocismi prohibiti in *Fideiussore*, qui usuras pro principali debitore solvit; hae enim apud ipsum portio sunt principalis, quod abest, debiti, fac. L. 10. ff. d. alim. vel cib. j. L. 7. ff. testam. quemadm. aper. uti et in *annuis redi- tibus*: illi enim instar annuorum proventuum et sortis sunt a N. 160. c. 1. item die *Leib-Kenten*, jure dotalitii debitae a P. 2. C. El. 42. unde ex his peti potest interesse morae pron. I. F. L. Mens. Ian. 712,

add. L. 58. §. 4. D. de adm. et per. tut.

L. 10. §. 3. D. Mand.

L. 51. §. 1. D. d. hered. pet.

a Berger in Oecon. lur. Lib. III. Tit. VIII. §. 10. not. 8.

Idem in Suppl. ad El. Proc. Exec. p. 397.

Kerstan. Disp. de Anatocismo Iure Naturae non prorsus illicito Lipf. 1731. item

C. H. Hornii Disp. de Interusurio Vitemb. 1712. habita.

Brunnem. ad Leg. 26. D. d. Cond. indeb. n. 24.

§. 20.

Man setze nun: Es habe Cajus bey seinem Schuldner Titio, welcher in einem Lande wohnet, wo 5. Procent Zinsen gewöhnlich und jährlich gefällig sind, ein nach Verflusse eines Jahres allererst zahlbares und unzinbares Kapital, so ich mit A. bezeichnen will, z. B. 1000 Thlr. — — zu fordern, worüber sie sich mit einander dahin vereinigen, daß Cajus dafür aniego ein deducendo Interusurio zu bestimmendes Quantum x. annehmen wolle; So wäre nach dem Leibnizischen Calculo §. 4. p. 117.

$$x \text{ gleich } A, \text{ minus } \frac{1A}{20} \text{ plus } \frac{1A}{20 \cdot 20} \text{ minus } \frac{1A}{20 \cdot 20 \cdot 20} \text{ plus } \frac{1A}{20 \cdot 20 \cdot 20 \cdot 20} \\ \text{minus } \frac{1A}{20 \cdot 20 \cdot 20 \cdot 20 \cdot 20} \text{ plus } \frac{1A}{20 \cdot 20 \cdot 20 \cdot 20 \cdot 20 \cdot 20} \text{ minus etc.} \\ \text{in infinitum.}$$

oder

oder nach den mathematischen Zeichen ausgedrückt,

$$x = A - \frac{A}{20} + \frac{A}{20^2} - \frac{A}{20^3} + \frac{A}{20^4} - \frac{A}{20^5} + \frac{A}{20^6} - \frac{A}{20^7} \\ + \frac{A}{20^8} \text{ etc. } \left\{ \begin{array}{l} \infty \\ \text{in infin.} \end{array} \right.$$

§. 21.

Will man nun diese unendliche Zahlenreihe nach den gewöhnlichen (ich sage mit mathematischer Gewißheit erwiesenen) Regeln zusammen in eine Summe bringen; so ist (wie Herr D. Polack, als Professor Matheleos, loco citato selbst für bekannt und richtig annimmt)

$$x = \frac{20 A}{20 + 1} \text{ das ist } \frac{20}{21} A.$$

§. 22.

Nun analysire man diese Leibnizische Formel:

Das erste Glied obiger unendlichen Reihe

A.

zeigt an, daß Titius das allererst nach Ablaufe eines Jahres zahlbare unzinbare Kapital 1000. Thlr. — — an seinen Gläubiger Cajum, voll ohne den geringsten Abzug, abgetragen habe.

Folglich, quum Debitor per solutionem Debiti liberetur a Nexu Obligatorio, per Notoria Iuris tritissimi.

L. 49. ff. d. Solut. et Liberat. ist Titius nunmehr kein Schuldner weiter vom Cajö.

§. 23.

Cajus, indem er das Kapital A. ohne Decourt für voll erhält, so er allererst post Annum zu gewarten gehabt, bekommt in effectu etwas und zwar partem sortis zu viel; Eo ipso wird Cajus, hoc respectu partis sortis acceptae nunc temporis ad eum non spectantis, ein Schuldner vom Titio. Jener ist demnach verbunden, was ein diligens Paterfamilias von diesem Kapitale A. binnen einem Jahre erwerben kann und soll, nämlich 50. Thlr. — — sandübliche

B 2

Zinsen,



Zinsen, id est den zwanzigsten Theil von A. nach Ablaufe eines Jahres, seinem nummehrigen Gläubiger Titio zu bezahlen. Dieses zeigt das andere Glied der unendlichen Reihe

minus

— $\frac{1}{20} A$, so ich a nennen will, an.

§. 24.

Wenn nun aber Cajus solchen von ihm allererst nach Verflusse eines Jahres zahlbaren zwanzigsten Theil von A seinem Gläubiger Titio ein Jahr im Voraus bezahlt; So empfängt Titius den Theil a vom Kapitale A zurücke, und da er diesen Theil frühzeitig ein Jahr voraus erhält, und solchen Theil binnen einem Jahre landüblichermaßen zu 5. Procent nutzen kann, so wird Titius zum andernmale ein Schuldner vom Cajo, und ist dahero pflichtig, die von dieser parte Sortis a werdenden Zinsen $\frac{1 a}{20}$ nämlich 2. Thlr. 12. gr. — dem Cajo post Annum

zu restituiren. $\frac{1 a}{20}$ wenn man den Werth von a = $\frac{1 A}{20}$ substituirt, ist das dritte Glied der unendlichen Reihe

+ $\frac{A}{20 \cdot 20}$ so ich mit b bemerken will und ist gleich

$$\frac{A}{20^2} = \frac{A}{400}$$

mit dem Zeichen plus, welches zu verstehen giebet, daß Titius per novum Debitum acceptum zum andernmale Schuldner vom Cajo wird.

§. 25.

Diesen Partem Sortis b welcher den vier hundertsten Theil vom Hauptstamme A ausmachtet, giebt Titius abermals anticipando ein Jahr vor der Zeit an Cajum hinaus und liberiret sich dadurch von seiner Schuld, dagegen Cajus, da er die dem Titio davon gehörigen Nutzungen von solchem Theile des Kapitals erheben kann, sich dadurch obligat machet, selbige, nämlich $\frac{1 b}{20}$ — 3. gr. — dem Titio post Annum zu restituiren, und wird also zum andernmale ein Schuldner vom Titio.

Nun

Nun ist $\frac{1}{20} b$ Valore b. substituto das vierte Glied in der unendlichen Reihe

$$- \frac{A}{20 \cdot 20 \cdot 20} \text{ ist gleich } - \frac{A}{20^3} = \frac{A}{8000}$$

so ich durch c bemerken will, mit dem Zeichen minus, welches so viel sagt, daß Cajus abermals Schuldner vom Titio geworden ist,

§. 26.

Diesen allererst nach einem Jahre vom Cajo an Titium zu bezahlenden Theil des Kapitals c. nämlich den achttausendsten Theil vom Stamme, — 3. gr. — giebt Cajus dem Titio sogleich zurücke. Nunmehr tritt Titius wiederum an die Stelle eines Schuldners: wogegen Cajus per solutionem davon liberiret worden; Von diesem zurücke erhaltenen achttausendsten Theile des Hauptstammes ist Titius verbunden den zwanzigsten Theil, nämlich $\frac{1}{20} c$ an Cajum zu ersetzen post Annum.

Der $\frac{1}{20} c$ substituto Valore c. ist das fünfte Glied der unendlichen Reihe

$$+ \frac{1 A}{20 \cdot 20 \cdot 20 \cdot 20} = \frac{A}{20^4} = \frac{A}{160000}$$

mit dem Zeichen plus (— — 1 $\frac{1}{2}$ pf.)

§. 27.

Diesen Theil Sortis, nämlich den $\frac{1}{100000}$ des Hauptstammes A nenne man d, und verfähre auf gleiche Weise wie vorhero fort bis ins Unendliche, so erhält man die Leibnitzische Seriem Infinitorum von dem aufs Beste Jahr berechneten Calculo Interfuturii.

§. 28.

Wenn demnach Titius das Kapital A voll ohne Abzug ein Jahr im Voraus an seinen Gläubiger, Cajum, bezahlt, mithin per solutionem a debito befreiet worden, so tritt nunmehr Cajus gegen den Titium in ein anderes Verhältnis, und diese Verhältnisse wechseln zwischen Cajo und Titio immerfort gegen einander ab, so daß repräsentiren



	Personam Debitoris,	Personam Creditoris :
beym ersten Gliede	+ A, Cajus D ^{II} personam,	Titius C ^{II} person.
beym andern Gliede	- $\frac{A}{20}$ Titius D ^{III}	Cajus C ^{III} "
beym dritten Gliede	+ $\frac{A}{20^2}$ Cajus D ^{IV}	Titius C ^{IV} "
beym vierten Gliede	- $\frac{A}{20^3}$ Titius D ^V	Cajus C ^V "
beym fünften Gliede	+ $\frac{A}{20^4}$ Cajus D ^{VI}	Titius C ^{VI} "
beym sechsten Gliede	- $\frac{A}{20^5}$ Titius D ^{VII}	Cajus C ^{VII} "
beym siebenden Gliede	+ $\frac{A}{20^6}$ Cajus D ^{VIII}	Titius C ^{VIII} "
beym achten Gliede	- $\frac{A}{20^7}$ Titius D ^{IX}	Cajus C ^{IX} "
beym neunten Gliede	+ $\frac{A}{20^8}$ Cajus D ^X	Titius C ^X "

und so weiter ins Unendliche fort.

§. 29.

Und alle Glieder dieser unendlichen Reihe betragen in Summa

$$\frac{20 A}{21}$$

§. 30.

Da die Zeichen plus et minus immerfort bey jedem Gliede sothaner Reihe abwechseln; So hätte Herr D. Polack allerdings darauf sein Augenmerk richten sollen, wie nämlich Cajus und Titius nicht beständig in einerley Verhältnisse gegen einander bleiben, sondern bald Cajus Schuldner vom Titio, bald Titius Schuldner vom Cajo und so immerfort abwechselnde, und zwar Cajus bey den ungeraden oder positiven Gliedern 1. 3. 5. 7. 9. 11. Titius aber bey den geraden oder negativen Gliedern 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. von einander werden, inmassen ja bekannt,

bekannt, daß Vermögen und Schulden; Activa et Passiva; Credita et Debita; sich gegen einander wie positive und negative Größen verhalten.

§. 31.

Setzt man, das Kapital A betrüge 1000, Thlr. — — so wäre diese fallende Series Infinitorum

1000. Thlr. — — weniger 50. Thlr. — — mehr 2. Thlr. 12. gr. —
 weniger — 3. gr. — mehr — — 1 $\frac{1}{2}$ pf. weniger — — $\frac{1}{100}$ pf.
 mehr — — $\frac{1}{2000}$ pf. weniger — — $\frac{1}{40000}$ pf. mehr — — $\frac{1}{800000}$ pf. &c.
 in infinitum,

da bereits bey dem sechsten Gliede, und also noch vielmehr bey den folgenden Gliedern, die Größen pro Quantitatibus evanescentibus zu achten wären.

§. 32.

Dieses würde geschehen, wenn die Leibnizische Series Infinitorum in allen Gliedern einerley Zeichen Plus behielte, und so ausfiel:

$$A + \frac{A}{20} + \frac{A}{20^2} + \frac{A}{20^3} + \frac{A}{20^4} + \frac{A}{20^5} + \frac{A}{20^6} \text{ \&c.}$$

als zum Beispiele

1000. Thlr. — — mehr 50. Thlr. — — mehr 2. Thlr. 12. gr. —
 mehr — 3. gr. — mehr — — 1 $\frac{1}{2}$ pf. mehr — — $\frac{1}{100}$ pf. &c.

§. 34.

Durch die Reductionem usurarum in sortem muß ja nothwendig ein Kapital vermehret, wogegen durch den Leibnizischen Calculum das Kapital gleich im andern Gliede stark vermindert, und dasjenige, was in den 3. 5. 7. 9. 11. und folgenden Gliedern wiederum darzu gesetzt wird, allezeit nur den zwanzigsten Theil von demjenigen ausmacht, was in jedem nächst vorhergehenden geraden Gliede 2. 4. 6. 8. 10. &c. vom Kapitale bereits abgezogen worden.

§. 35.

Da nun, wie Herr D. Polack §. 59. p. 91. unbezweifelt einräumet, dieser Leibnizische Calculus des Interusurii im ersten Jahre mit dem Hofmannischen über-



übereinkommet, inmaßen nach der p. 98. seqv. befindlichen Hofmannischen Tabelle das ein Jahr im Voraus zu bezahlende unzinzbare Kapital A ebenfalls

$$\frac{20}{21} A$$

ausmachtet; so folget, ohne Beyhülfe eines andern dabey willkürlich angenommenen, oder unerwiesenen andern Satzes, methodo mathematica demonstriret, daß das Resultat von dem zu bezahlenden unzinzbaren Kapitale A

$$\text{auf 2. Jahre } \frac{20^2}{21^2} A$$

$$\text{auf 3. Jahre } \frac{20^3}{21^3} A$$

$$\text{auf 4. Jahre } \frac{20^4}{21^4} A$$

$$\text{auf 5. Jahre } \frac{20^5}{21^5} A$$

und überhaupt wenn n die Anzahl der Jahre bedeutet

$$\text{auf n Jahre } \frac{20^n}{21^n} A$$

} im Voraus

seyn müsse; wie der Herr Geheime Rath Wilsinger S. 6. 7. und 8. p. 118. und 119. gezeigt hat.

§. 36.

Denn wenn x das Quantum von dem auf ein Jahr im Voraus abgestoßenen Kapitale A bedeutet, und also gleich $\frac{20}{21} A$ ist; dieses x aber wiederum auf ein Jahr im Voraus abgetragen wird; so beträgt das Quantum y

$$\frac{20}{21} x$$

und substituto Valore $x = \frac{20}{21} A$

$$y = \frac{20 \cdot 20}{21 \cdot 21} A = \frac{20^2}{21^2} A$$

also ist y das Quantum eines nach Abzuge des Interusurii zwey Jahre im Voraus zu bezahlenden Kapitals A.

§. 37.

S. 37.

Soll das Quantum y abermals auch ein Jahr im Voraus bezahlet werden; so ist das Quantum z

$$= \frac{20}{21} y$$

und, substituto valore y ,

$$z = \frac{20 \cdot 20 \cdot 20}{21 \cdot 21 \cdot 21} A = \frac{20^3}{21^3} A$$

Also ist z das Quantum eines nach Abzuge des Interusurii drey Jahre im Voraus zu bezahlenden Kapitals A .

S. 38.

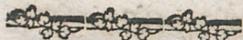
Um die Richtigkeit des Leibnigischen Calculi durch ein Beyspiel für jeden einleuchtender zu beweisen; Setze man: Titius habe auf 9261. Thaler — — zu Michaelis 1788. zahlbares unzinbares Kapital an Cajum einen Handbrief d. d. 12. Nov. 1785. ausgestellt; Cajus, welcher sich mittlerweile ein Ritterguth gekauft und zu Michaelis 1787. einen Theil des Kaufgeldes abzuführen hätte, verglich sich den 30. Decbr. 1785. mit Titio dahin, daß dieser das zu Michaelis 1788. allererst gefällige Kapital ein Jahr im Voraus, zu Michaelis 1787. nach Abzuge des Interusurii abführen sollte; dieses Interusurium würde, vermöge des Hofmannischen im ersten Jahre mit dem Leibnigischen völlig übereinstimmenden Calculi $\frac{1}{21}$ vom Kapitale, und also das zu Michaelis 1787. dafür zahlbare Aversional-Quantum 8820. Thlr. — — ausmachen, dieweil die Zinsen seit Michaelis 1787. bis 1788. davon, auf ein Jahr gerechnet, nämlich 441. Thlr. — — mit dem Aversional-Quanto der 8820. Thlr. — — nach Verflusse eines Jahres zu Michaelis 1788. 9261. Thlr. — — ausmachen.

S. 39.

Titius stellte dieserhalben eine auf 8820. Thlr. — — zu Michaelis 1787. an Cajum zu bezahlendes Kapital gerichtete neue Handschrift, gegen Cassation der ersten Schuldverschreibung, den 30. Decbr. 1785. an Cajum aus.

Nun würden wohl weder Herr Lic. Hofmann, noch ein anderer Rechtsgelehrter an der rechtmäßigen Richtigkeit dieser von Titio an Cajum zu Michaelis 1787. zu bezahlenden Schuld zweifeln können; denn das vergangene ist alles abgethan und gehört zu denen Rationibus, quae in Iure dicuntur redditae et expunctae. Und hierdurch geschiehet eine Novatio von der Art, qua manente eodem

C



eodem Debitore ac Creditore prior obligatio tollitur et, animo novandi expresso, alia constituitur.

L. 3. I. quib. mod. toll.

L. 8. C. de Novat. etc.

§. 40.

Man sehe ferner: Es habe Cajus zur Anschaffung eines vollständigen Inventarii auf dem davon entblößten Rittergute, sowohl zur Anbringung der Felder, zum neuen Anbaue und Reparatur der baufälligen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem Gute und zu andern Bedürfnissen ein Kapital von etwa 8- bis 10000. Thlr. zu Michaelis 1786. nötig, und Titius wäre durch eine reiche Heyrath, oder andere Glücksfälle im Stande, die allererst zu Michaelis 1787. zahlbaren 8820. Thlr. zu Michaelis 1786. und also ein Jahr eher, als er nach seiner d. d. 30. Decbr. 1785. ausgestellten Schuldverschreibung verbunden wäre, deducendo Interfusurio, abzustossen; So müßte von solchem vero Debito, nach Maasgebung des mit dem Leibnizischen quoad annum unum übereintreffenden Hofm. Calculi von 8820. Thlr. — — der $\frac{2}{7}$ ste Theil, nämlich 420. Thlr. — — abgezogen, und daher zu Michaelis 1786. 8400. Thlr. — — bezahlet werden, anerwogen die Zinsen davon seit Michaelis 1786. bis 1787. auf ein Jahr 420. Thlr. und also cum forte anticipata der 8400. Thlr. — — zusammen 8820. Thlr. ut supra betragen, worüber Titius ein anderweites Chirographum d. d. 9. Febr. 1786. annullato priori praecedenti, von sich gäbe.

§. 41.

Mithin bekommt Cajus für das zu Michaelis 1788. gefällige Kapital der 9261. Thlr. zu Michaelis 1786. auf 2. Jahr im Voraus 8400. Thlr. nämlich

$$\frac{20.20.}{21.21.} \text{ des Kapitals A}$$

gleich

$$\frac{20^2}{21^2} \text{ A.}$$

so mit dem Leibnizischen auf 2. Jahre ex priori determinirten Calculo völlig concordiret; Dagegen nach dem von Herrn Lic. Hofmannem beliebten zweijährigen Calculo der Gläubiger $\frac{1}{2}$ des Kapitals, nämlich

$$8419\frac{1}{2} \text{ Thlr.}$$

und folglich 19 $\frac{1}{2}$ Thlr. — — zu viel erhalten würde,

§. 42.

§. 42.

Nun können wohl die Nebenumstände in die Rechnungen des Calculi nicht den mindesten Einfluß haben, es mag sich Cajus den 12. Nov. oder 17. Dec. 1785. ia nachhero abermals den 30. Decbr. 1785. oder den 9. Febr. 1786. über die anticipando abzuführende Schuld vergleichen und sich eine neue Handschrift jedesmal mit Zurückgabe der erstern vom Titio hierüber ausstellen lassen, oder nicht? Ingleichen ob diese zweymalige Berechnung in einem Tage auf einander, oder in einer Stunde, oder sogar in einem Tempusculo mit Titio geschehen sey? und ob Cajus dem Titio lediglich aufs Wort, und ohne neue Handschrift getrauet habe oder nicht? sowohl ob das anfangs schuldige Kapital viel oder wenig betragen möchte?

§. 43.

Nun kann ia Herr D. Polack §. 56. p. 90. nicht in Abrede seyn, daß dieser Leibnizische Calculus an und für sich seine vollkommene Richtigkeit habe; Folglich muß er nothwendig a priori richtig seyn erwiesen worden; Und weil dieser mit dem Hofmannischen Systemate primi anni übereinstimmender Calculus vom ersten Jahre niemals eines Anatocismi beschuldiget worden; So können auch die daraus nach ihrer unzertrennlichen Verbindung hergeleiteten Resultate des andern, dritten Jahres ic. nicht angefochten, vielweniger umgestoßen werden. Es wäre sonst gleich so viel, als wenn man die Richtigkeit eines Syllogismi in der Form zu geben, auch Majorem et Minorem für unstreitig und bekannt annehmen, gleichwohl aber Probationem Conclusionis verlangen wollte.

§. 44.

Ist nun eine Wahrheit a priori richtig erwiesen; so kann dieselbe per demonstrationem a posteriori ohnmöglich widerleget werden; Denn sonst müßte eine Wahrheit zugleich Wahrheit und Unwahrheit seyn, vielmehr verräth derjenige, welcher an dem Beweise a priori nichts auszusagen weiß, die in seinen Demonstrationibus a posteriori ausgekünstelten und heimlich verborgenen Spitzfindigkeiten und Fallacias.

§. 45.

Euclides in seinen Libris XV. Elementorum setzet nichts weiter als einige richtige Definitiones, einige unbezweifelte Postulata und einige Communes Notiones sive axiomata voraus; Hieraus beweiset er die unstreitige Richtigkeit der erstern Proposition, aus dieser und ienen, die Richtigkeit der andern, und sodann



immerfort in einer an einander hängenden Kette die Richtigkeit aller übrigen Propositionum, wider welche, da sie a priori richtig erwiesen worden, noch utemand, meines Wissens, einigen gegründeten Einwurf gemacht, auch mit Demonstrationibus a posteriori nicht gehöret worden, noch von Mathematicis einigen Beyfall verdienen würde, so lange er die Unrichtigkeit des Beweises a priori nicht überzeugend darthun könnte.

§. 46.

Und diesen Weg richtiger Demonstrationum a priori betreten eben die Mathematici, dahero die Methodo Mathematica erwiesenen Wahrheiten vorzüglich einleuchtend und die mathematischen Wissenschaften von ausgebreitetem Nutzen sind.

§. 47.

Die königlich preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin, (wie der Herr Hofrath Karsten zu Halle, ein unter den Mathematicis brillanter Stern von der ersten Größe, in seiner nur neuerlich bekannt gemachten gründlich und evident ausgearbeiteten Abhandlung vom mathematisch Unendlichen §. 1. meldet) soget also in ihrer Preisfrage vom Jahre 1784. mit allem Rechte:

L'utilité, qu'on retire des mathématiques, l'estime, qu'on a pour elles, et l'honorable dénomination de *sciences exactes* par excellence, qu'on leur donne à juste titre, sont dues à la clarté de leur principes, à la rigueur de leur démonstrations et à la précision de leur théorèmes. Pour assurer à cette belle partie de nos connoissances la continuation de ces précieux avantages, on demande

Une theorie claire et précise de ce qu'on appelle *Infini* en mathématiques.

On sçait que la haute géométrie fait un usage continuel des infiniment grands et des infiniment petits. Cependant &c.

Und welche Preisaufgabe der Herr Hofrath Karsten in der angezogenen Abhandlung einleuchtend behandelt hat.

§. 48.

Wie nun solchemnach der leibnizische Calculus a priori richtig erwiesen und gegen die ungerechte Beschuldigung des Anatocismi, seu Usurariae Pravitatis, deutlich gerechtfertiget worden; So hält auch der leibnizische Calculus, wie der Herr Geheime Rath Bilfinger SS. 17-24. p. 121. seq. gezeigt, die schärfste Probe

Probe aus und geben einerley Resultate, man möge den Casum verändern wie man wolle, und von einem Jahre zum Jahre, oder von 2. 3. 4. Jahren ic. weiter auf 2. 3. 4. Jahre ic. weiter Stufen- oder Sprungweise schließen, dagegen bey dergleichen veränderten Casibus, wenn man nach Herrn Lic. Hofmanns Grundsätzen calculiret, nicht alleine dem leibnizischen, sondern sich selbst einander entgegen laufende und schnurstracks widersprechende Resultate zum Vorscheine kommen, dahero der Ungrund des Hofmannischen Calculi per suas ipsius contradictiones in die Augen leuchtet; Michin gründet sich der Hofmannische Calculus, wenn die Rede vom Interulario des andern und mehrern Jahren vorfällt, auf irrigen Datis und Praesuppositis sonder allen Zweifel, als welche auch hin und wieder wahrzunehmen sind.

§. 49.

Ja! gesetzt, der leibnizische Calculus hätte den Fehler an sich, daß darinne ein Anatocismus anzutreffen wäre, quod tamen negatur; So müßte man doch vor allen Dingen rationem legum anatocismum prohibentium in Erwägung ziehen, quum scire leges non sit verba tantum tenere, sed vim ac potestatem legum,

L. 17. D. d. Leg.

et verbum ex legibus sic accipiendum sit, tam ex legum sententia, quam ex verbis.

L. 6. §. 1. D. d. verb. sign.

Cessante itaque ratione legis, cessare debet ipsa legis dispositio per notaria iuris tritissimi;

Dahero Menken loco supra citato mit Rechte saget:

Deficit etiam ratio anatocismi prohibiti in fideiussore, qui usuras etc.

§. 50.

Denn sonst würden, wenn man sich allezeit nach den klaren Buchstaben der Gesetze mit Uebergehung der rationum strictissime richten wollte, öfters summum ius in summam iniuriam ausarten und manche seltsame Inconvenienzen erfolgen, wie z. B. in jenem Lande, der wegen der Bigamiae angeklagte Matrose von aller Strafe freigesprochen worden, weil er bewiesen, daß er sich Drey Weiber in verschiedenen Orten in einem Jahre habe antrauen lassen, im Landesgesetze aber nur auf die Bigamiam die Todesstrafe verordnet, wegen der Bestrafung der Trigamiae hingegen gar nichts disponiret worden.

E 3

§. 51.



§. 51.

Nun aber wird ein ieder Rechtsgelehrter mir vollkommenen Beyfall geben, daß die ratio legum anatocismum prohibentium darinne zu finden, damit die Schuldner, indem dieselben zur Zeit der dringenden Noth gemeiniglich alles verwilligen, was nur gewinnstüchtige Gläubiger von ihnen verlangen, an die Creditores nicht zu viel bezahlen und sich dadurch selbst ruiniren, noch die Gläubiger ex usuraria pravitate mehr, als denselben gebühret, lucriren sollen.

§. 52.

Nun aber bezahlt ein Debitor für das auf ein Jahr im Voraus abzuziehende Kapital eben so viel, für ein auf zwey und mehrere Jahre aber anticipirtes Kapital, wie die Rechnung ausweist, und Herr D. Polack §. 58. p. 91. einräumet, allezeit weniger, als nach dem Hofmannischen, folglich kann ein Debitor seinen Gläubiger wohl keiner usurariae pravitatis beschuldigen, noch dieser befürchten, daß er, nach Herrn Lic. Hofmanns p. 133. beliebigem Ausdrucke, würde auf die Finger geklopft werden, wenn Titius über Cajum vor Gerichte sich also beschweren wollte:

Cajus hat vom Titio 6000. Thlr. — — als ein zu Michaelis 1785. allererst zahlbar gewesen und unzinsbares Kapital zu fordern gehabt, wofür Titius demselben das nach dem Leibnizischen Calculo deducto interusurario ausgefallenen Quantum, nämlich

3683. Thlr. 12. gr. —

zu Michaelis 1775. zehn Jahre im Voraus baar, und in einer unzertrennten Summe hinaus entrichtet hat, da doch Titius, als Schuldner, nach dem Hofmannischen Calculo an seinen Gläubiger Cajum dafür

4000. Thlr. — —

und folglich

316. Thlr. 12. gr. —

mehr hätte bezahlen sollen. Weil nun Herr D. Polack nach fleißiger Erwägung der Gründe beider sowohl Leibnizischen, als auch Hofmannischen Calculorum interusurarii, nicht minder her vom Herrn Geheimen Rath Wilsinger und dem Herrn von Clausberg gegen den Hofmannischen hervorgesuchten Einwurfe in seiner Mathesi Forensi §§. 56-61. p. 89. seq. behauptet, daß der Leibnizische Calculus, besonders da dieser auf dem in den Rechten verbotenen Anatocismo beruhe, rechtlicher Weise ganz und gar nicht bestehen könnte, dagegen

dagegen der Hofmannische, als ein auf die gewöhnlichen erlaubten Vsuras gerichteter, in iure besser zu gebrauchen wäre, daher Cajus, weil er nach dem widerrechtlichen Leibnigischen calculret und 316. Thlr. 12. gr. weniger, als er vom Titio erhalten sollen, sich bezahlen und also hierunter eine dem Publico höchstschädliche und zum Verderben der Schuldner gereichende Vsurariam Pravitatem sich zu Schulden kommen lassen; So wollte Titius solches Verbrechen gerichtlich anzeigen und bitten, wider den Cajum seinen Gläubiger, als einen gewinnsuchtigen Wucherer, damit hierdurch andere Gläubiger abgeschrecket, und die Schuldner nicht ruiniret werden, nach Strenge der Rechte ex officio zu verfahren, und denselben exemplarisch zu bestrafen, auch dahin zu invigiliren, daß keine Gläubiger zum Schaden der öfters in äußerster Noth stekenden Schuldner künftighin in dergleichen Fällen weniger, als den Gläubigern nach dem Hofmannischen Calculo gebühret, annehmen dürfen.

§. 53.

Mit mehrerm Grunde und besserem Rechte könnte wohl Titius den Cajum aus dem Hofmannischen Calculo einer Vsurariae Pravitatis beschuldigen.

Denn 4000. Thlr. — — Kapital werden jährlich 200. Thlr. — — und also von Michaelis 1775. bis dahin 1785. 2000. Thlr. — — mithin betragen diese cum sorte so viel als 6000. Thlr. — — zu Michaelis 1785. zahlbares Kapital. Aber Cajus kann ia in der Zwischenzeit die jährlich erhobenen Zinsen anderweit zinsbar ausleihen, folglich

von 200. Thlr. Mich. Zinsen 1776. jährlich 10. Thlr. also auf 9. Jahre 90. Thlr.

= 200.	=	=	=	1777.	=	=	=	=	8.	=	80.	=
= 200.	=	=	=	1778.	=	=	=	=	7.	=	70.	=
= 200.	=	=	=	1779.	=	=	=	=	6.	=	60.	=
= 200.	=	=	=	1780.	=	=	=	=	5.	=	50.	=
= 200.	=	=	=	1781.	=	=	=	=	4.	=	40.	=
= 200.	=	=	=	1782.	=	=	=	=	3.	=	30.	=
= 200.	=	=	=	1783.	=	=	=	=	2.	=	20.	=
= 200.	=	=	=	1784.	=	=	=	=	1.	=	10.	=

Summa 450. Thlr.

450. Thlr. an sich ziehen. Ja wenn man fernerweit nachdenket, so können von 10. Thlr. Mich. Zinsen 1777. auf 8. Jahre à 12. gr. 4. Thlr. — —

= 10. = = = 1778. = 7. = = = = 3. Thlr. 12. gr.

= 10. = = = 1779. = 6. = = = = 3. =

ic,

ingleichen



ingleichen

von 12. gr. Mich. Sinsen 1778. auf 7. Jahre à $7\frac{1}{2}$ pf. 4. gr. $2\frac{3}{4}$ pf.
 = 12. = = = 1779. = 6. = à $7\frac{1}{2}$ pf. 3. gr. $7\frac{1}{2}$ pf.
 2c.

genüget werden, auf welche so beträchtliche Nutzungen hingegen im Hofmannischen Calculo gar kein Augenmerk gerichtet worden; Mithin lucrirt der Creditor nach dem Hofmannischen Calculo dergleichen Nutzungen, welche dem Debitori zur Ungebühr entzogen werden; Folglich wird man ohne tiefes Nachsinnen eines unter dem Hofmannischen Calculo verborgenen und zum nicht geringen Nachtheile der Schuldner gereichenden, dem Gläubiger zur Ungebühr zugetheilten, dem Schuldner aber entzogenen Gewinnstes gar bald gewahr.

S. 54.

Und auf diesen Leibnizischen Calculum pflegen die Juristen-Fakultät zu Leipzig teste Rivin. ad Ordin. Proc. Sax. Tit. 39. Enunc. 57. ingleichen die Wittenbergischen Collegia Iuridica, wie

Horn. in Resp. 4. Class. 13.

bezeuget, zu sprechen und solchen den ehemaligen Pincharbischen und Carpzovischen Calculis allerdings vorzuziehen, wie denn auch Potentissimus Legislator Saxonicus, (da in den vorigen Zeiten, ehe das Allergemeinsten wegen der ad hastam publicam gebrachten Grundstücken, unterm 26. August 1732. ausgefertigtes Mandat ins Land ergangen, die Licita auch mit auf unzinbare Tagezeitgelber einzurichten verstattet wurde) in dem an weiland Herrn Commission-Rath und Kreis-Amtmann in Schwarzenberg Christian Ehrenfried Bocken, auf dessen, der bey Subhastation der Grundstücken vorkommenden zweifelhaften Fällen halber unterthänigst erstatteten Bericht, am 25. October 1724. ertheilten Rescripte Allergrädigst anbefohlen:

Daß das subhastirte Grundstück nachgehends demjenigen, welcher nach beschehener Ausrechnung, die nach dem Leibnizischen Calculo zu machen ist, das meiste geborhen, praesentis praesentandis adiudiciret werden solle. cf. Beylagen sub Lit. A. et B.

S. 55.

Wie nun solchergestalt der Leibnizische Calculus Interfurii gegen den ungerichten Vorwurf eines verbotenen Anatocismi verhoffentlich für viele einleuchtender, als vom Herrn Geheimen Rathe Bisfinger §§. 25. 26. und 27. p. 126. und 127. geschehen, gerechtfertiget worden. Als mag auch

2) Herrn

2)

Herrn D. Polack's fernerer Einwand S. 57. p. 90.

als ob der Herr Geheime Rath Bilfinger dabey einen in der That unter die fast moraliter impossibiles zu zählenden Casum voraussetzte, indem nach diesem (leibnizischen) Calculo de momento in momentum gezählet und gerechnet würde und wenn der Creditor zu seinem Schaden, nach Abzuge des Interusurii, kommen wolte, er den Augenblick, als nur 3. C. von 100. Thln. seine 5. Thlr. Interessen einlaufen, selbige gleich wieder auf Zinsen anlegen müßte, damit er das künftige Jahr Zinsen nicht nur von 100. Thln. sondern von 105. Thln. das dritte Jahr von 110. Thlr. 6. gr. und so weiter annehmen möge, ansonsten aber augenscheinlich zu kurz käme; desto weniger erheblich seyn.

§. 56.

Denn ein diligens Paterfamilias weiß schon im Voraus gute Mesures zu treffen, wie er die einlaufenden Zinsen augenblicklich wieder zinsbar unterbringen, oder solche z. B. in seine Handlung, Profession, Nahrung und Gewerbe ic. item zur Erkaufung eines Immobilis und sonst zu einem andern Gebrauche nutzbar mit anlegen und sich dadurch wohl gar noch einen erlaubten größern Profit, als mittelst Ausleihens zu 5. Procent, erwerben könne.

§. 57.

Ueberdies so kommen in den Rechten nicht allezeit fructus vere percepti, sondern gar öfters auch fructus a patrefamilias diligenti imo vel diligentissimo percipiendi in Betrachtung. L. 58. §. 1. D. d. adm. et per. Tut. etc.

§. 58.

Und würde auch wohl Herr D. Polack einen in usuras morae condemnirten Debitorem von deren Praestatione um deswillen freysprechen, weil derselbe erwiesen, daß, wenn er auch das Kapital zur Verfallzeit an seinen Gläubiger bezahlt hätte, solches bey demselben ganz otiose ohne den geringsten Nutzen würde liegen geblieben seyn, indem der Gläubiger, dasselbe sicher unterzubringen gar keine Gelegenheit würde gefunden haben, er auch selbst eine ungeheure Menge Geld in seinem Kasten liegen hätte und niemals Geld auszuleihen pflegte, auch bey dem Schuldner solches Kapital niemals würde zu fordern gehabt haben, wenn ihm nicht dasselbe durch Erbschaft, und also per titulum lucrativum, zugefallen wäre.

D

§. 59.



§. 59.

Ja! so kommen, wie oben überzeugend dargethan worden, bey dem Leibnizischen Calculo niemals usurae usurarum in computum, sondern die reciproce et brevi manu einander immerfort zurücke gegebenen partes et particulas sortis haben viele Rechtslehrer aus Uebereilung, und da sie den Leibnizischen Calculum nicht nach dem Sinne und Meinung des Herrn Baron von Leibniz verstanden und erkläret, irrig pro usuris usurarum gehalten.

§. 60.

3) Daß der Creditor, (wie Herr D. Polack §. 58. p. 91. darüber doliret) wenn nach dem Leibnizischen Calculo das Interusurium von einem in zwey und mehrern Jahren vorausbezahlten Capitale abgezogen würde, zu kurz komme, hat seine vollkommene Richtigkeit, und ich gebe dieses und daß der Gläubiger in solchen Fällen ex Calculo Hofmanniano mehreres einheben könne, gar gerne zu, NB. wenn die Rede de facto ist.

§. 61.

Entstehen aber die beyden Fragen, ob auch ein Gläubiger nach dem Leibnizischen Calculo de iure zu kurz komme und daher vermöge des Hofmannischen Calculi ein mehreres von Rechtswegen zu fordern und anzunehmen berechtiget sey? So affirmire ich ex rationibus supra deductis die erstere und negire die letztere, zumal da auch aus den Rechten bekannt, quod partes debitorum favorabiliores partibus creditorum esse soleant und überdies nach dem Leibnizischen Calculo die Gläubiger sich nur darüber, daß ihnen ein lucrum captandum entzogen worden, beschweren, dargegen die Debitores nach dem Hofmannischen Calculo mit gegründeterm Rechte de damno vitando klagen könnten, daher auch, ex dispositione legum, rationes et conditiones horum potiores rationibus et conditionibus illorum seyn sollen.

§. 62.

4) Setzet Herr D. Polack §. 58. p. 91. weiter entgegen, daß man nicht nach Willkühr bey dem Interusurio rechnen dürfte; denn sonst wären 12. Procent und 24. für 2000. auch recht gerechnet, sondern wie wir rechnen sollten, als worinne uns allerdings die Geseze Ziel und Maasse setzen wollten,

§. 63.

Alleine bey einem Theoremate oder Problemate werden allzeit gewisse data im Voraus gesezet und angenommen; So heißt es gleich anfangs in Euclidis Elem. Lib. 1.

Prop.

Prop. 1. Super *datam* rectam etc.

- 2. Ad *datum* punctum etc.

- 3. *Datis* duabus rectis etc.

et sic porro :

Si sint Data etc.

Non entis enim nullae dari possunt affectiones;

§. 64.

Nun aber sind in dem Leibnizischen Calculo, wie ich bereits erwähnet, keine andere, als nur die beyden, der Natur und Eigenschaft angemessene willkührliche *data* angenommen worden, daß nämlich in dem Lande, wo sich der Debitor befindet, wie z. B. in Sachsen, ia fast an allen Orten des deutschen Reiches, 5. Procent Interessen landüblich und (nisi ex stipulatu brevius seu longius tempus solvendarum usurarum sit determinatum, aut usurae morae interveniant) jährlich zahlbar seyn.

§. 65.

Ich glaube daher nicht, daß Herr Lic. Hofmann, wenn er gleich §. 14. p. 134. behaupten will,

daß in den öffentlichen Gesetzen von Bezahlung der jährlichen Interessen nur *ratione quantitatis*, nicht aber *ratione temporis solutionis* geredet werde, und die Interessen alle halbe oder viertel Jahre, oder gar alle Monate, wie ehemals bräuchlich gewesen, und bis dato noch nicht verboten sey, conf. Lauterb. ad ff. de Usur. et Fruct. Tom. 2. p. 190. eingefordert und ie und ie zum Kapitale gemacht werden können.

in Sachsen und andern Orten, wo ex consuetudine die Interessen nur alle Jahre zahlbar zu seyn pflegen, den Schuldner, welcher von einem zinsbaren Kapitale landübliche Zinsen ohne Bestimmung deren Zahlungszeit versprochen, vor Verlaufe eines Jahres wegen der auf $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. Jahr oder auf einen Monat hinterstelligen Interessen gerichtlich zu belangen sich würde getrauet haben, ohne Besorgnis, daß die Klage entweder a limine iudicii, oder reo plus petitionem tempore excipiente, cum refusione expensarum möchte verworfen werden.

Denn sonst könnte auch, weil die Zinsen stündlich anwachsen, der Gläubiger seinen Schuldner ad usuras alle Stunden, ia alle Minuten verklagen und ihn immerfort mit Vexationibus überhäufen.

D 2

§. 66.



§. 66.

Und gesetzt, es könnten an einem oder dem andern Orte nach den Landesgesetzen oder dem Herkommen die Zinsen alle halbe, viertel Jahre, ja alle Monate gefordert und folglich die Creditores durch die frühzeitiger Austerlichung der Zinsen ihr Geld höher nutzen; So verstände es von sich selbst, daß der Leibnizische Calculus auch auf solche Dertter passend und überhaupt auf alle Fälle, als zum Bespielen:

α) wenn 6, und mehrere Zinsen nach den Landesgesetzen zu stipuliren erlaubet, oder

β) wo nur 4. 3. 2. und wenigere Zinsen landüblich, oder

γ) wenn unbetagte und vom Schuldner geringer als landüblich zu verzinsende Capitalia im Voraus zu bezahlen wären,

ebenfalls pro indole rei natae gar wohl einzurichten sey. Es würden daher nach den von Leibnizem angenommenen wesentlichen und richtigen Grundsätzen die Calculi folgendergestalt ausfallen; Z. B.

§. 67.

⊙ Wenn die landüblichen Interessen alle halbe Jahre gefällig und auch zu 5. Procent jährlich gerechnet werden: Bedeute

A das schuldige Kapital,

P das auf $\frac{1}{2}$. Jahr

Q = = 1. Jahr

R = = $1\frac{1}{2}$. Jahr

S = = 2. Jahr

} im Voraus dafür zu bezahlende Quantum.

So wäre

$$P = A - \frac{A}{40} + \frac{A}{40^2} - \frac{A}{40^3} + \frac{A}{40^4} - \frac{A}{40^5} + \frac{A}{40^6} - \frac{A}{40^7} \\ + \frac{A}{40^8} - \frac{A}{40^9} + \frac{A}{40^{10}} - \frac{A}{40^{11}} \text{ :c. in infin.}$$

und wenn man diese unendliche Reihe summiret, ist

$$P = \frac{40}{41} A$$

§. 68.

§. 68.

Nun beträgt das im Voraus auf ein halbes Jahr zu bezahlende Quantum nach dem Hofmannischen Systemate p. 98. zwar ebenfalls $\frac{40}{41}$ A. Aber dieses ist ein falsches Resultat aus dem Hofmannischen Lehrgebäude, als in welchem angenommen wird, daß pro loci consuetudine die Zinsen alle Jahre, in casu praefenti sub © hingegen, alle halbe Jahre zahlbar oder gefällig werden.

§. 69.

Ferner

$$Q = P - \frac{P}{40} + \frac{P}{40^2} - \frac{P}{40^3} + \frac{P}{40^4} - \frac{P}{40^5} + \frac{P}{40^6} - \frac{P}{40^7} \\ + \frac{P}{40^8} - \frac{P}{40^9} + \frac{P}{40^{10}} - \frac{P}{40^{11}} \text{ in infin.}$$

mithin summando :

$$Q = \frac{40}{41} P, \text{ et valore } P \text{ substituto,}$$

$$Q = \frac{40 \cdot 40}{41 \cdot 41} A = \frac{40^2}{41^2} A.$$

§. 70.

$$R = Q - \frac{Q}{40} + \frac{Q}{40^2} - \frac{Q}{40^3} + \frac{Q}{40^4} - \frac{Q}{40^5} \text{ in infinit.}$$

et summando :

$$R = \frac{40}{41} Q, \text{ Valore ipsius } Q \text{ substituto :}$$

$$R = \frac{40 \cdot 40^2}{41 \cdot 41^2} A = \frac{40^3}{41^3} A.$$

§. 71.

Weiter :

$$S = R - \frac{R}{40} + \frac{R}{40^2} - \frac{R}{40^3} + \frac{R}{40^4} \text{ \&c. et sic in infinit.}$$

et summando :

$$S = \frac{40}{41} R.$$

ac valorem R substituendo

$$S = \frac{40 \cdot 40^3}{41 \cdot 41^3} A = \frac{40^4}{41^4} A.$$



§. 72.

Und so kann man weiter das Quantum auf $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, $4, 4\frac{1}{2}$, 5. Jahre bis in unendliche Jahre berechnen.

§. 73.

Wenn die Interessen alle viertel Jahre gefällig, und ebenfalls jährlich zu 5. Procent computiret werden, bedeute

A das schuldige Kapital,

M das auf $\frac{1}{4}$ N = = $\frac{1}{2}$ O = = $\frac{3}{4}$

P = = 1

Q = = $1\frac{1}{4}$

} Jahr, dafür zu erhaltende Quantum.

Mithin wäre

$$M = A - \frac{A}{80} + \frac{A}{80^2} - \frac{A}{80^3} + \frac{A}{80^4} \text{ etc. et sic in infinit.}$$

Seriem hanc infinitorum summando

$$M = \frac{80}{81} A$$

Ferner :

§. 74.

$$N = M - \frac{M}{80} + \frac{M}{80^2} - \frac{M}{80^3} + \frac{M}{80^4} - \frac{M}{80^5} \text{ etc. in } \infty$$

folglich

$$N = \frac{80}{81} M = \frac{80 \cdot 80}{81 \cdot 81} A = \frac{80^2}{81^2} A,$$

§. 75.

Weiter

$$O = N - \frac{N}{80} + \frac{N}{80^2} - \frac{N}{80^3} + \frac{N}{80^4} \text{ et sic porro in infin.}$$

also

$$O = \frac{80}{81} N = \frac{80 \cdot 80^2}{81 \cdot 81^2} A = \frac{80^3}{81^3} A$$

§. 76.

§. 76.

Und

$$p = 0 - \frac{0}{80} + \frac{0}{80^2} - \frac{0}{80^3} + \frac{0}{80^4} \text{ etc. in infin.}$$

ergo

$$p = \frac{80}{81} 0 = \frac{80 \cdot 80^3}{81 \cdot 81^3} A = \frac{80^4}{81^4} A.$$

§. 77.

Porro

$$q = p - \frac{p}{80} + \frac{p}{80^2} - \frac{p}{80^3} + \frac{p}{80^4} \text{ etc. in } \infty$$

dahero

$$q = \frac{80}{81} p = \frac{80 \cdot 80^4}{81 \cdot 81^4} A = \frac{80^5}{81^5} A$$

§. 78.

Und so folgen weiter von dem anticipando, deducto interusurio, zu erhaltenden Kapitale A

die Quanta auf $1\frac{1}{2}$ Jahr $\frac{80^6}{81^6} A,$

" $1\frac{3}{4}$ " $\frac{80^7}{81^7} A,$

" 2 " $\frac{80^8}{81^8} A,$

" $2\frac{1}{4}$ " $\frac{80^9}{81^9} A,$

" 3 " $\frac{80^{12}}{81^{12}} A,$

" 4 " $\frac{80^{16}}{81^{16}} A,$

" 5 " $\frac{80^{20}}{81^{20}} A.$

§. 79



§. 79.

♂ Wenn die Interessen alle Monate zahlbar und ebenfalls pro Anno zu 5. Procent angeschlagen werden, bezeichnen

A das schuldige Kapital,

π das auf 1. Monat

ξ = = 2. =

σ = = 3. =

τ = = 4. =

υ = = 5. =

ϕ = = 6. =

im Voraus dafür zu bezahlende
Quantum.

So würden seyn

$$\pi = A - \frac{A}{240} + \frac{A}{240^2} - \frac{A}{240^3} + \frac{A}{240^4} \text{ etc. in } \infty$$

et summando

$$\pi = \frac{240}{241} A.$$

§. 80.

Ferner:

$$\xi = \pi - \frac{\pi}{240} + \frac{\pi}{240^2} - \frac{\pi}{240^3} + \frac{\pi}{240^4} - \frac{\pi}{240^5} \text{ etc. in } \infty$$

ergo

$$\xi = \frac{240}{241} \pi = \frac{240 \cdot 240}{241 \cdot 241} A = \frac{240^2}{241^2} A.$$

§. 81.

Weiter

$$\sigma = \xi - \frac{\xi}{240} + \frac{\xi}{240^2} - \frac{\xi}{240^3} + \frac{\xi}{240^4} \text{ etc. in } \infty$$

ergo

$$\sigma = \frac{240}{241} \xi = \frac{240 \cdot 240^2}{241 \cdot 241^2} A = \frac{240^3}{241^3} A.$$

§. 82.

§. 82.

Und so weiter :

$$r = \frac{240^4}{241^4} \text{ A} \quad \chi \text{ auf 1. Jahre} = \frac{240^{12}}{241^{12}} \text{ A},$$

$$v = \frac{240^5}{241^5} \text{ A} \quad \psi \text{ auf 2. Jahre} = \frac{240^{24}}{241^{24}} \text{ A},$$

$$\varphi = \frac{240^6}{241^6} \text{ A} \quad \omega \text{ auf 3. Jahre} = \frac{240^{36}}{241^{36}} \text{ A}.$$

$$\text{A auf 4. Jahre} = \frac{240^{48}}{241^{48}} \text{ A},$$

rc.

§. 83.

§ Nun kann man den Leibnizischen Calculum Interusurii, wie oben erwähnt, auch auf alle andere nur mögliche Fälle, wenn z. B. nach den Landesgesetzen 6. Procent, oder nur 4. 3. 2. Procent rc. erlaubt, und die Zinsen entweder jährlich, oder alle halbe, $\frac{1}{2}$ Jahre, monatlich zahlbar werden, oder ein Debitor ein um wenigere als landesübliche Interessen zu verzinsendes Kapital anticipando abführen soll, gar wohl schicklich anwenden. E. g. X, Y, Z, stellen die in einem Lande, wo nur 4. 3. 2. Procent passiren, und die Interessen alle Jahre gefällig werden, auf ein Jahr im Voraus für das schuldige Kapital zu erlegenden Quanta vor; So wären

$$X = A - \frac{A}{25} + \frac{A}{25^2} - \frac{A}{25^3} + \frac{A}{25^4} - \frac{A}{25^5} \text{ etc. in } \infty$$

$$= \frac{2^5}{5^6} \text{ A},$$

$$Y = \frac{1^0 0^0}{1^0 1^0} \text{ A und}$$

$$Z = \frac{5^0}{1^0} \text{ A},$$

ingleichen W das Quantum, für ein mit 1. Procent vom Debitore zu verzinsendes Kapital

$$= \frac{1^0 0^0}{1^0 1^0} \text{ A, rc. rc.}$$

cf. die beygefügeten von mir berechneten Tabellae II. et IV. à 4. Procent von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ bis 50. Jahren.

⊗

§. 84.

5) Beziehet sich Herr D. Polack S. 58. p. 91. auf ein von dem berühmten Herrn Icto Wernher in seinen Observ. Part. III. Obl. 193. angeführtes Responsum, nach welchem ein Einnehmer in das Interusurium von den eingenommenen, in den gehörigen Terminen aber nicht ad Cassam gelieferten Geldern condemniret worden.

Allein Herr D. Polack bemerket zugleich, wie selbst gedachter Herr Wernher nur das Interusurium mit einem andern Namen nenne und dafür das Interesse morae setze, welches aber nicht Zinse von Zinsen wäre.

Da in dem vorigen von mir einleuchtend gezeigt worden, daß in dem Leibnigischen Calculo keinesweges wider die Rechte cuiquam Zinsen von Zinsen gerechnet werden; So ist er auch irrig, wenn in dem angegebenen Falle das Interusurium nach dem Leibnigischen Calculo berechnet werden und der Einnehmer nicht nur das gewöhnliche Interesse morae, sondern auch, wie hoch dieses wieder von Zeit zu Zeit genuset werden können, bezahlen sollte. Das Interesse morae und Interusurium sind von einander toto coelo unterschieden, und wird auch wohl schwerlich ein Einnehmer die Gelder nebst den Zinsen des Verzugs, und zugleich auch mit den Zinsen davon zu bezahlen, rechtskräftig verurtheilet werden.

Und wie könnte einem Einnehmer auch zuviel geschehen, wenn ja das Interusurium methodo Leibnitiana calculiret würde, da er vom ersten Jahre eben so viel, in Rücksicht der folgenden Jahre hingegen allezeit ein wenigers, als nach dem Hofmannischen Systemate, bezahlen müßte.

6) Will Herr D. Polack S. 59. p. 91. dem Einwurfe:

daß man doch gleichwohl auch beym ersten Jahre in dem mit dem Leibnigischen quoad annum primum übereinkommenden Hofmannischen Calculo Zinsen von Zinsen abziehe,

damit begegnen,

weil, wenn er, (Herr D. Polack) $\frac{1}{2}$ auf das erste Jahr abziehe, mithin etwas weniger, als das jährige Interesse, solches noch nicht Zinsen von Zinsen heißen, sondern der Creditor um deswillen nicht gleich jezo 5. Procent nehmen könnte, weil er selbige erst nach einem Jahre zu heben befugt wäre; Hier äußere sich noch keine Läsion, wohl aber in den



wäre mit besserm Rechte in die Klasse der in den Gesetzen verbotenen usurariorum pravitatum zu lociren.

§. 89.

7) Nunmehr unterstützet Herr D. Polack S. 60. p. 91. seq. den Hofmannischen, als einen im Lure besser zu gebrauchenden und auf gewöhnliche erlaubte Usuras gerichteten Calculum, mit der unter den Herren Kaufleuten, die doch sonst auch gerne so genau als möglich rechneten, noch diese Stunde üblichen Rabatrechnung.

§. 90.

Aber diese Stütze alleine möchte wohl zu schwach seyn, das darauf ruhende Hofmannische System zu ertragen. Denn so ist vieles üblich, aber nicht allezeit Rechtens. Und eben so sinkend wäre auch

§. 91.

8) Der von Herr D. Polacken S. 61. p. 93. seq. angezeigte Hauptgrund, worauf die Hofmannische Tabelle gebauet ist. Denn so ist es zwar richtig, daß der Gläubiger von dem anticipirten Quanto so viel an den jährlichen Zinsen einheben kann, daß solche sodann, bis zur ordentlichen Verfallzeit gerechnet, mit dem Quanto den schuldigen Stamm A ausmachen.

§. 92.

Alleine wo bleiben denn die in der Zwischenzeit öfters nach dem Verhältnisse der Länge von der Zeit und der Größe des Kapitals A ziemlich hoch ausfallenden Nutzungen von den jährlich erhobenen und hinwiederum anderwärts auszuliehenden oder sonst alio quocunque modo in rem creditoris vertirten Nutzungen?

An diese, einen Hauptumstand, wird im Hofmannischen Systemate gar nicht gedacht; Werden nicht solche Nutzungen, die der Debitor selbstem vom Quanto anticipato in solcher Zwischenzeit percipiren können und zu genießen ein Recht gehabt, zum Schaden des Debitoris ihm entzogen und dem Gläubiger zur Ungebühr überlassen?

Wird nicht also der Gläubiger cum damno debitoris widerrechtlich locupletior? und stecket nicht solchemnach unter dem Hofmannischen Calculo ein wirkliches Lucrum Creditoris verborgen?

§. 93.

Und gleiche Bewandnis und Unrichtigkeit hat es auch

9) mit Herrn D. Polacks Demonstratione a posteriori p. 96. Ist es nicht handgreiflich, daß ein Gläubiger von 500. Thlr. nach 20. Jahren mehr Nutzen gen

gen ziehen kann, als 500. Thlr. ausmachen? Und büßet denn nicht der Schuldner wirklich ein, wenn er statt der nach Verlaufe 20. Jahre allererst zahlbaren 1000. Thlr. im Voraus vorieho 500. Thlr. bezahlt? Denn hätte der Schuldner 500. Thlr. anieho einem Tertio auf 20. Jahre ausgeliehen, so erhielt er davon jährlich 25. Thlr. Zinsen.

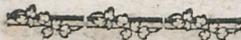
§. 94.

Diese Zinsen könnte der Debitor jährlich wiederum einem andern ausleihen, oder sonst nutzbar anlegen und dahero erheben, oder alio quocunque modo erwerben:

Thl. gr.	E. g.
23. 18. auf 19. Jahre von den mit Ablaufe des 1. Jahres gefälligen 25. Thlr. Zinsen.	
22. 12. = 18. =	= 2. =
21. 6. = 17. =	= 3. =
20. = = 16. =	= 4. =
18. 18. = 15. =	= 5. =
17. 12. = 14. =	= 6. =
16. 6. = 13. =	= 7. =
15. = = 12. =	= 8. =
13. 18. = 11. =	= 9. =
12. 12. = 10. =	= 10. =
11. 6. = 9. =	= 11. =
10. = = 8. =	= 12. =
8. 18. = 7. =	= 13. =
7. 12. = 6. =	= 14. =
6. 6. = 5. =	= 15. =
5. = = 4. =	= 16. =
3. 18. = 3. =	= 17. =
2. 12. = 2. =	= 18. =
1. 6. = 1. =	= 19. =
237. 12. Summa.	

§. 95.

Der fernereiten fructuum percipiendorum nicht zu gedenken, welche alle dem Gläubiger zur Ungebühr zustiehn.



§. 96.

10) Nun machet Herr D. Polack endlich §. 66. seq. p. 100. eine Ausnahme und will §. 70. behaupten

daß, wenn Terminweise die Zahlung versprochen und etwa bey Licitatio-
nibus die Frage sey, wenn einer baar, der andere aber mit Terminen ein
mehreres geboten, welcher plus licitans wäre? weder der Leibnizische noch
der Hofmannische Calculus hierauf schicklich, noch auch Herrn Carpzovii
Ausrechnung anzunehmen, sondern nach der von Herrn D. Polacken §. 68.
und 69. p. 101. sequ. erfommenen Methode zu procediren wäre, ex hac
ratione §. 70. addita:

„Weil alle diese Calculi die Probe des §. 69. angeführten Exempels
„nicht so aushielten, daß, wenn er das 16jährige Interesse zu jedem Ka-
„pitale rechnete, die verlangten 23480. Thlr. als so hoch die auf Termine
„gebotene 15800. Thlr. genühet werden könnten, wenn man allezeit das-
„ienige, was davon bezahlet würde, auslehnte, herauskommen.“

§. 97.

Nun aber setze man: Es habe Caius die §. 69. erwähnten Termine, nämlich:

1600. Thlr.	in 14. Jahren	zahlbar	beym Debitore	Titio,
1600. " =	12. " =	" =	" =	Ambrosio,
1600. " =	10. " =	" =	" =	Iavoleno,
1600. " =	8. " =	" =	" =	Sempronio,
1600. " =	6. " =	" =	" =	Vlpiano,
1600. " =	4. " =	" =	" =	Carone und
1600. " =	2. " =	" =	" =	Maximiliano

zu fordern und alle diese Debitores wollten, mit Genehmigung des Caji, solche
Schulden deducendo interusurio auf einmal an den Caium bezahlen; So käme
Caius, wenn die Ausrechnung nach Hofmannischem Calculo erfolgte, selbst nach
Herrn D. Polacks Meinung nicht zu kurz, und könnte die Gelder, bis zur jedes-
maligen Verfallzeit einer jeden Schuld eben so hoch nutzen.

Wenn aber Titius alleine solche Posten dem Cajo schuldig wäre und selbige
auf einmal abtrüge; So müßte, nach Herrn D. Polacks Urtheile, Caius dabey ein.

Ist das nicht widersprechend? Kann denn eine Summe Geldes z. E.
2000. Thlr. nicht eben so hoch genühet werden, sie mag von einem Schuldner
alleine, oder von mehreren Debitoribus auf einmal zugleich bezahlet werden?

Hat

Hat denn die Anzahl einer oder mehrerer Personen in verminderte oder erhöhte Nutzung eines Kapitals einigen Einfluß?

§. 98.

Es entschuldiget sich zwar Herr D. Polack §. 71. p. 105. gegen Herrn Lic. Hofmann daburch

daß, weil die Hofmannische Tabelle zur Berechnung der Termingelder nicht gebraucht werden könnte, er damit gar nicht sagen wollte, daß die Hofmannische Rechnung unrichtig sey.

Allein diese Entschuldigung bringet dem Hofmannischen Calculo wenig Ehre.

Sic ex uno errato sequuntur plura errata!

§. 99.

Es ist zwar andern, daß man nach dem Leibnizischen Calculo, z. E. zur Bestimmung eines dem auf 17. Jahre im Voraus zu bezahlenden unzinbaren Kapitali äquipollenten Wertes, nämlich

$$\frac{20^{17}}{21^{17}} A,$$

nach der gemeinen Art zu rechnen, erstlich die Zahl 20. siebenzehnmal mit sich selbst und das daraus kommende Produkt allererst mit dem schuldigen Kapitale A multipliciren, sodann dieses auf viele Ziffern ansteigende Produkt allererst durch einen großen Divisorem, (nämlich mit der Zahl 21. wenn sie zuvor ebenfalls siebenzehnmal mit sich multipliciret worden) dividiren müßte, welche Arbeit allerdings sehr langweilig, ermüdend und man doch am Ende der Richtigkeit des Resultats um deswillen noch ungewiß wäre, weil man nicht sogleich übersehen könnte, ob man nicht etwan bey dieser vielfältigen Multiplikation und Division einen errorem begangen haben möchte; Welches wohl eine Hauptursache seyn dürfte, warum viele gegen den Leibnizischen Calculum keine gute Gefinnungen hegen.

§. 100.

Alleine a) es ist nicht die Frage, nach welchem Calculo leichter zu rechnen, sondern welcher gesetzmäßig sey?

§. 101.

b) Könnte diese Arbeit um vieles erleichtert werden, wenn nach der Regel de Tri also gerechnet würde:

100000,

100000. Thlr. geben auf 1. 2. 3. und mehrere Jahre nach dem Leibnizischen Calculo das in der p. 86. befindlichen Tabelle angezeigte Quantum, wie viel also das Kapital A.

zu welchem Ende die nach 5. und 4. Procent von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Jahren bis auf 50. Jahre von mir berechneten Zulfstafeln No. III. und IV. beygefüget worden.

§. 102.

c) Am leichtesten aber und wo man fast in einer Minute geschwinde, ja ohne einigen, wenigstens alsbald einzusehenden Fehler nach dem Leibnizischen Calculo rechnen und das Resultat noch eher und mit geringerer Mühe, als nach dem Hofmannischen Calculo modo ordinario den Werth des Quanti, herausbringen kann, geschicket, wie bereits der Herr Geheime Rath Bilsinger Herrn D. Polacken §. 9. p. 119. erinnert und gezeigt hat, durch die Logarithmos.

§. 103.

Man kann dabey entweder die hyperbolicischen Logarithmen, oder die noch bekanntern und gebräuchlichern Briggschen gebrauchen, welche unter andern in des Herrn Barons von Wolf kleinern Tafeln bis auf 10000. in des Herrn Oberberghauptmanns von Oppel Marktscheidkunst bis auf 20000. nach der Scherwischen und Gardiners Ausgaben aber in Herrn Johann Karl Schulzens, wirklichen Mitgliedes der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Anno 1778. herausgekommenen neuen und erweiterten Sammlung logarithmischer, trigonometrischer und anderer zum Gebrauche der Mathematik unentbehrlicher Tafeln bis auf 10000000. nach 7. Decimalstellen durch Beyhülfe der darinne zugleich angegebenen Proportionaltheilgen berechnet zu befinden.

§. 104.

Und noch kürzer kann man, wenn n die Anzahl der Jahre bezeichnet, den

$$\text{Brigg. Log. } \frac{20^n}{2, n}$$

auf alle Jahre als einen beständigen, berechnen, und sich hierüber eine Tabelle verfertigen, sodann diesen negativen Logarithmen zum Logarithmo des schuldigen Kapitals addiren, (id est die Zahl eines Logarithmi davon abziehen); So hat man sogleich den Logarithmum des gesuchten Quanti und aus den logarithmischen Tabellen die solchem Logarithmo entsprechende Zahl vor Augen. E. g. Es bedeute n 10. und A das schuldige Kapital 6000. Thlr. — —

So

So wären

$$\begin{array}{r}
 \text{Brigg. Log. } 20 = 1.3010300 \\
 - \text{Log. } 20^{1^{\circ}} = 13.0103000 \\
 \hline
 - \text{Log. } 21 = 1.3222193 \\
 - \text{Log. } 21^{1^{\circ}} = 13.2221930 \text{ davon} \\
 - \text{Log. } 20^{1^{\circ}} = 13.0103000 \text{ abgezogen} \\
 \hline
 \hline
 \end{array}$$

$$\text{Beständiger Log. } \frac{20^{1^{\circ}}}{21^{1^{\circ}}} = 0.2118930.$$

Mithin vom

$$\text{Log. } 6000. = 3.7781513$$

Die Zahl des beständigen Log. — 0.2118930 subtrahiret,

$$\text{Verblieben } 3.5662583.$$

welchem Logarithmo in den Tabellen die Zahl

$$3683\frac{46}{100}$$

entspricht, also wäre das pro 6000. 10. Jahre im Voraus zu bezahlende Aversional-Quantum

$$3683. \text{ Thlr. } 11. \text{ gr. } \frac{1}{2} \text{ pf.}$$

conf. die beygefügeten Tabellae I. und II. in welchen die Briggischen Logarithmen $\frac{20^n}{21^n}$ von $\frac{20^{\frac{1}{4}}}{21^{\frac{1}{4}}}$ bis auf $\frac{20^{5^{\circ}}}{21^{5^{\circ}}}$ zu 5. und 4. Procent von mir berechnet angegeben sind.

§. 105.

Nun

α) beschuldiget Herr Lic. Hofmann den Freyherrn von Leibniz §. 12. p. 132. solchemnach mit allem Unrechte, wenn er saget:

das Leibnizische $\pi\epsilon\delta\omega\tau\omega\upsilon$ $\Psi\epsilon\delta\omega\delta\omega\varsigma$ wäre, daß er die Interessen des wahren Kapitals alle Jahre zum zinsbaren Kapitale geschlagen hätte;

da doch in Antecedentibus das Gegentheil gezeigt worden, und in der Formel des Leibnizischen Calculi schon das andere Glied negativ, keinesweges aber positiv ic. vorkommet;

§

§. 106.



§. 106.

Dahero auch

B) Herr Lic. Hofmann §. 13. p. 132, wenn er spricht:

Si mihi nunc debes 1. seu 100. post biennium mihi debebis $1 + \frac{2}{20}$ seu 110. E. si post biennium mihi debes 110. quod nunc considerabimus vt vnitatem, perinde erit, ac si nunc mihi deberes 100. sive $\frac{17}{17}$ de 110. (per ratiocin. secundum leges conuersionis simplicis factum)

in das andere Glied der Reihe eine positive Größe bringet. Auch weiß man aus der Vernunftlehre, daß vniuersalis affirmans nicht überhaupt simpliciter conuertirt werden kann, denn sonst müßte man auch schließen können: Weil alle Menschen sterblich sind, so sind alle Sterbliche nothwendig Menschen. Ueberdies kann das praedicatum directae nicht anders als pure und dieses in subiectum conuersae propositionis verwandelte Prädicat sodann sub conditione angenommen werden, wenn nämlich der Schuldner die aufs erste Jahr zu bezahlenden 5. Thlr. Interessen nicht abführet; denn wenn er solche Zinsen des ersten Jahres zur gehörigen Zeit abträgt; So ist er ia post biennium nicht mehr 110. Thlr. sondern nur 105. Thlr. zu bezahlen verbunden.

γ) Aus diesem falschen Praesupposito folgert Herr Lic. Hofmann p. 133.

Er sollte Cajo 400. Thlr. auf 2. Jahre leihen, dafür wollte er abermals vsuras vsurarum ziehen; Er spräche zu Cajo 400. Thlr. wären gegenwärtig so gut als 441. Thlr. nach 2. Jahren nach dem Leibnizischen Calculo; derothalben verschreibe du mir 441. Thlr. in 2. Jahren zu bezahlen.

§. 107.

Diese Folgerung will ich unter der Bedingung zugeben, wenn mir eingeräumt wird:

Weil 20. Louis d'or so gut sind als 100. Thlr. Silbergeld; Ergo wiegen 20. Louis d'or so schwer wie 100. Thlr. Silbergeld; Ergo können aus 20. Louis d'or eben so viele Silbergeschirre als aus 100. Thlr. und aus 100. Thlr. eben so viele goldne Ringe verarbeitet werden, als aus 20. Louis d'or ic. Ingleichen

Weil

Weil ich für 3. Ehlr. 6. Ellen Tuch bekomme, so kaufe ich für 12. Ehlr. 24. Ellen dergleichen Tuch, indem sich 3. zu 6. wie 12. zu 24. verhalten muß.

Ergo, wenn 3. ordentliche Arbeiter zu einer Arbeit 6. Wochen nöthig haben, so müssen 12. dergleichen ordentliche Arbeiter zu der nämlichen Arbeit 24. Wochen gebrauchen ic.

§. 108.

d) Ferner schreibet Herr Lic. Hofmann §. 17. p. 137.

Dieser, (nämlich Herr Baron von Leibniß) sagte; Si post biennium mihi debeas unitatem, perinde est, ac si post annum mihi debeas $\frac{2}{2}$ etc.

Herr Lic. Hofmann spräche aber zum Herrn von Leibniß:

Eadem ratione: si post biennium tibi debeo unitatem, hanc si nunc solvo, tu mihi post biennium debebis $\frac{2}{2}$ vsurarum nomine etc.

§. 109.

Hier mischet Herr Lic. Hofmann im consequenti: post biennium ein, anstatt daß Herr Baron von Leibniß im consequenti: post annum saget. Man weiß aber aus der Vernunftlehre, was man von den Schlussfolgen hält und wie man sie zu benennen pfleget, wenn der Gegner zur Widerlegung eines andern einen fremden Terminum substituirt, oder sonst in den Syllogismis vier Termine zu befinden sind. Heißt nun dieses wohl, (wie sich doch Herr Lic. Hofmann p. 137. berühmet) eadem ratione et ad modum Domini Leibnizii geschlossen? Endlich

§. 110.

e) nachdem Herr Lic. Hofmann §. 22. p. 143. versichert,

daß er sich dem Orden der Arithmetorum nicht aufdringen, vielweniger aber den durch die übrige Ausführung des Herrn von Clausberg demonstrativer Rechenkunst verdienten Ruhm auf einige Weise streitig gemacht haben wollte;

behauptet Herr Lic. Hofmann §. 23. p. 144.

Er wäre nicht allein von der Richtigkeit der von ihm angegebenen Berechnung, sondern mit ihm auch andere und hierunter auch berühmte Gelehrte überzeugt, wie man solches zum Theil aus des Herrn D. Johann Friedrich Polacks, Prof. Iur. et Mathes. Ord. Franc. Mathesi Forensi, ersehen, woselbst dieser

§ 2

P. 71.



p. 71. 72. seq. ersterer Edit. daß sein Calculus **einzig und alleine** der sey, der mit den Gesetzen übereinkomme, und solches weder der wirkliche Leibnizische, wie er in Actis Eruditor. Lips. ad ann. 1683, p. 425. enthalten, noch der Leibnizianus putativus, welchen Herr Horn und Barth cit. II. am wenigsten aber der Carpovische, oder sonst ein anderer prästiren können, gründlich, auch umständlicher demonstriret.

S. III.

Man weiß aber, wie viel in der Mathesi das Argumentum Auctoritatis gilt.

Man nimmt die Problemata et Theoremata Euclidis nicht ex sua Auctoritate, sondern weil er selbige evident erwiesen, für wahr an.

Keinem, auch dem größten Mathematico, giebt man nicht völligen Beyfall, wenn er nicht seine Lehrsätze und Aufgaben überzeugend zu demonstriren im Stande ist. Man verlangt überall la clarté des principes, la rigueur des demonstrations et la précision des theoremes.

S. 112.

Und da man Herrn D. Polacks tiefe Einsichten in die mathematischen Wissenschaften dahin gestellet seyn lästet, indem derselbe, nach jemem selbsteigenen Geständnisse, bey dem von ihm unrecht verstandenen Leibnizischen Calculo in seiner ersten Edition, worinne er dem Hofmannischen Calculo den Vorzug vor dem Leibnizischen zueignet, unachtsame Fehler begangen, und S. 56. p. 89. dem Herrn Baron von Leibniz nachrühmet,

daß dessen unvergleichliche Verdienste, sonderlich in der Mathesi, allerdings in ihren Würden blieben;

So glaube ich, daß, wenn die Argumenta Auctoritatis allhier etwas gelten sollen, das hohe Ehr-Ansehen des Herrn Barons von Leibniz, welcher unter andern auch ebenfalls ein großer Rechtsgelehrter gewesen, vor der Auctoritate Herrn D. Polacks, prioritätisch in die erste Klasse zu setzen wäre.

S. 113.

Herr Baron von Leibniz war der Erfinder der von ihm zu allererst in den Leipziger Actis Eruditorum 1684. bekannt gemachten unendlich fruchtbaren Differenzialrechnung, worüber die auf ihren ebenfalls verdienstvollen Herrn Newton mit

mit allem Rechte stolzen Engländer den Herrn Baron von Leibniz beneideten, und wie Herr von Neufville in der Leibnizischen Lebensbeschreibung anmerket, nachdem Herr Newton seine auf einerley Resultate hinauslaufende Fluxionenrechnung allererst Anno 1687. in seinen Principiis Philosoph. Naturalis veroffenbaret, sogar beschuldigen wollen, als hätte er zuvor aus Newtons Briefen des letztern Methode kennen gelernt, welche Beschuldigung aber, nach dem Urtheile des Herrn Hofrath Kästners zu Göttingen in seiner Analyfi des Unendlichen §. 44. p. 26. ganz unerwiesen und wider dessen bekannten Charakter ist, und da ieder bey seiner Rechnung ganz andere Begriffe, einer: Unterschiede, der andere: Geschwindigkeiten zum Grunde leget, folglich beyde, als große Geister, durch eignes Nachdenken auf ihre Rechnungen gekommen sind; (cf. Herrn Hofrath Karstens Gründliche Abhandlung vom mathematisch Unendlichen §. 67. bis §. 80. p. 75. seq. und deren Zusätze p. 423. seq.) So bleibet unstreitig der Herr Baron von Leibniz der erste Erfinder der Differenzialrechnung, welche die ruhmvolle Wissbegierde des Königs von Preußen reizte, daher dieser Monarch, wie Herr Hofrath Karsten zu Halle in der Abhandlung vom mathematisch Unendlichen §. 23. p. 24. meldet, einmal dem Herrn von Maupertuis die Frage vorlegte: Was die Differenzialrechnung sey? Wogegen die Erwiederung des Herrn von Maupertuis den König vollkommen befriedigte:

Es habe mit der Differenzialrechnung eben die Bewandnis, wie mit dem Geheimnis der Freymäurer; Wer das wissen wollte, der müste selbst ein Mitglied des Ordens seyn.

Anno 1786.

=====

§ 3

Nachtrag.



Nachtrag.

§. 114.

Als ich den vorherbefindlichen Auffatz einigen guten Freunden zum Durchsehen und Beurtheilung übersendet und dieselben, solchen zum Drucke zu befördern, mich veranlasset hatten, worzu ich sodann die von mir berechneten vier Hülfstafeln gebracht habe, theilte der durch seine faßliche Lehrart und mannigfaltige, besonders auf den Bergbau und die darzu erforderlichen Kenntnisse mit gründlich theoretischen Einsichten und vieler Geschicklichkeit zum ausgebreitetern praktischen Nutzen angewandte mathematische Schriften berühmte Herr Professor Mathematicum **Johann Friedrich Lempe** aus der Bibliothek der Bergakademie zu Freyberg, des Herrn Hofraths **N. G. Kästners** gar selten zu erlangendes Programmata pro Iustitia Calculi Interusurii Leibnitiani Lips. 1747. mit, worinne derselbe, als ein ebenfalls in der Rechtsgelehrsamkeit hellleuchtender Stern von der ersten Größe, die Richtig- und Rechtmäßigkeit des Leibnizischen Calculi gegen die darwider auf die Bahn gebrachten Einwürfe, more suo consueto, auf das gründlichste und überzeugendste zu Rechtsbeständiger Weise vollkommen gerechtfertiget, derowegen ihn zum praktischen Gebrauche bestens empfohlen hat.

§. 115.

Jedoch setzet derselbe folgende Erläuterung der Modification darzu:

Ne tamen quid dissimulem, (inquit Dominus Auctor Programmatissimae laudati) est quidpiam, quo Leibnitius iusto seuerior in imputandis creditori omnibus fructibus videtur. Dum enim singulorum annorum usuris sortem auget, fieri nequit, quin saepius eiusmodi usurarum incrementa sorti adiiciat, quae nec atrocissimo foeneratori alias usuras parere posse videntur. Sic in exemplo §. 11. ex Usuris C. quas anno primo exigit creditor, habebit Anno secundo usuras V. quas oportet, vt sequentibus duobus annis in foenus elocet, ex illisque rursus tertio anno VI. gr. ex quarto alios VI. gr. redigat, neglectis etiam in praesenti ipsorum

ipforum VI. gr. vsuris quarto anno prodeuntibus. Haec vero vix fieri posse, adeoque creditorem bis VI. gr. cariturum esse in propatulo est. Eoque magis creditor laeditur, quo pluribus annis fortem non adeo magnam anticipat, quoniam exiguorum incrementorum singulis annis accedentium vsurae computantur, quas tamen, cum tam paruas sortes in foenus elocandi occasio vix detur, percipere non potest. Id enim suppono, has vsuras sorti, vnde nascuntur, non adiici, quod anatocismus esset. Idque in causa esse potest, si mercatores Hofmanni calculo utuntur, quod monet Polak §. 51. p. 57. ed. 11. — — — E praxi sane mercatorum aequitatis principia nemo diiudicabit, aliumque vsurarium calculum mercatoribus adhiberi solitum, manifesto tamen falsum correxit.

Iaques Bernoulli in Quaest. de vsuris l. c. Caeterum similia illis, quae ante dixi, monet idem Pol. §. 48.

Recedendumne igitur erit a Leibn. calculo, creditori iniuriam inferente, Hofmannique calculus adoptandus? Minime, nisi hoc ratiocinio vti velimus:

Quia creditor exigua incrementa fortis in foenus collocare nequit, licet ei etiam insignibus, nullis illorum vsuris computatis, frui.

Dicamus potius, augendam tantillum esse fortem creditori soluendam, quo et huius, quod dixi, et periculi, operaeque, quae in elocanda pecunia in se suscipit, ratio habeatur. Nam horum gratia dandum aliquid esse creditori, aequissime monet Hofm. Demonstr. §. 13. sub f. Sed plus iusto ei fauet, si id omne tribuere illi vult, quod ex vsurarum augmentis sat magnis redigere potest. Hoc pro suo acumine vidit Academiae Georgiae Augustae Decus,

Experientissimus Segnerus,

casus existere posse monens, quibus interusurii quantitas media inter vtrumque calculum definienda sit.

Borrede zu Ungers Beyträgen zur Mathesi Forensi, 1. St.

Quibus monitis effecit, vt ipse Clarissimus Vngerus, cuius operi ea praefixerat, errorem, quo antea abreptus fuerat, semper Leibnitii calculo anatocismi crimen adhaerere, ingenue emendaret

Bey-



Beiträge zur Mathesi Forensi 11. St. Zus. zur 1. Abtheil. S. 35.
 vt iam ante dari casus, quibus vsurarum vsurae licite petantur, agnouerat

1. St. V. Abth. S. 3.

Ponenda ergo esset certa quantitas quam minima, quae commode elocari in foenus potest. Ea ex analogia forte sumi posset tanta, quantam esse decet sortem pupillarem, quam tutori otiosam retinere non amplius licet, nisi fauor rei pupillaris forte minorem hanc summam statuatur, quam vt ad praefens negotium trahi possit. Vtunque haec se habeant, definita tali quantitate, vsurae, quas creditor singulis annis percipit, non prius forti adiuiciendae sunt, illarumque aliae vsurae ipsi imputandae, quam ad eam quantitatem adsurgant. Sed haec, quod quantitas, de qua dixi, constans esse debeat, reliqua innumeris modis variari possint, concinnis formulis generatim comprehendi omnino nequibant, vt in quouis casu speciali subducendus sit, quem, qui numeros tractare nouit, satis iis, quae dixi, admonitus perficere sciet, alius, etsi exemplum apponerem, non esset intellecturus, vt indicasse haec sufficiat!

§. 116.

In der vom Herrn Hofrath Kästner S. praec. angezogenen Vorrede des Herrn D. Johann Andreas Segners (nachherigen Herrn Geheimen Raths von Segner in Halle) giebt dieser ein so leichtes, als deutliches Verfahren an, wie man von einem Kapitale die Zinsen von Zinsen oder den wirklichen Anotocismum zu berechnen habe, als welcher Calculus veri anotocismi auch einem Rechtsgelehrten iezuweilen unentbehrlich ist, da öfters in Praxi Iuridica Fälle sich ereignen, wo iemand auch Vsuras Vsurarum zu bezahlen von Rechtswegen schuldig ist, dergleichen

Herr Johann Friedrich Unger in seinen Beiträgen zur Math. For.
 1. St. V. Abth. S. 3.

verschiedene anführet, z. B. wenn

1) einem Bedienten gewisse Gelder anvertrauet worden, um solche auf Zinsen auszuleihen, die alljährlich erhebenden Interessen wiederum zu Kapitale zu machen und selbige auszuleihen, der Bediente aber solches versäumet, oder gar



gar überführet würde, die Zinsen von Zinsen in seinen eignen Nutzen verwendet zu haben;

2) Die Vormünder die von der Minderjährigen Kapitalien fallenden Zinsen anderweit zinsbar unterzubringen unterlassen;

3) Die durch den verbotenen Anatocismus zugezogene Verlehung zu bestimmen wäre;

4) Ein Kapital um weniger als landesübliche Verzinsung, jedoch mit der Bedingung, die Zinsen immer von Jahre zu Jahre bis auf eine gewisse Zeit zum Kapitale schlagen zu dürfen, ausgethan worden und die Frage entstände, welcher von beyden, in Vergleichung der sonst erlaubten Zinsen, etwas und wie viel derselbe verliehren müsse?

5) Jemand aus gewissen Absichten zu wissen verlange, wie hoch er in einer gewissen Zeit seine Capitalia nützen könnte?

6) Nach Meinung einiger Rechtsgelehrten bey den sogenannten annuis redditibus, ingleichen unter den Kaufleuten der Anatocismus zuzulassen wäre;

7) Bey dem Pacto Antichretico und liquidationsrechnung wegen gehobener Renten eines Unterpfandes ic.

§. 117.

Wenn nun

A die jährlichen Zinsen von den Zinsen des Kapitals, z. B. 6. gr. von 5. Thlr. Zinsen von 100. Thlr. Kapitale,

B die jährlichen Zinsen von A, z. B. $3\frac{3}{4}$ pf. von 6. gr.

C = " " " " B, = $\frac{9}{8}$ pf. von $3\frac{3}{4}$ pf.

D = " " " " C, = $\frac{10000}{10000}$ pf. von $\frac{9}{8}$ pf.

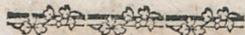
E = " " " " D, = $\frac{200000}{200000}$ pf. von $\frac{10000}{10000}$ pf.

F = " " " " E, = $\frac{4000000}{4000000}$ pf. von $\frac{200000}{200000}$ pf. ic.

n die Zahl der Jahre auf so lange Vfurae Vfurarum berechnet werden, bedeuten,

G

so



so wird, nach des Herrn Geheimen Rath's von Segner in erwähneter Vorrede befindlicher Berechnung, die Summe der Interessen von Interessen, aller Jahre, deren Zahl n ist, gefunden:

$$\begin{aligned} & \frac{n \cdot (n-1)}{2} A, + \frac{(n-1) \cdot (n-2)}{2} B, + \frac{(n-2) \cdot (n-3)}{2} C, \\ & + \frac{(n-3) \cdot (n-4)}{2} D, + \frac{(n-4) \cdot (n-5)}{2} E, \\ & + \frac{(n-5) \cdot (n-6)}{2} F. \text{ etc.} \end{aligned}$$

§. 118.

Wenn also, nach dem Spho fin. dieser Vorrede solche Zinsen von Zinsen mit i , und die Interessen, welche das Kapital c , selbst in dieser Zeit abwirft, mit u , ein jedes anderes Kapital aber mit x bezeichnet werden, so wächst das Kapital c , mit Verfließung der Zeit sothaner n Jahre auf $(c + u + i)$ und x , wächst in eben der Zeit in der Verhältnis:

$$\text{wie } c: \text{ zu } (c + u + i) = \text{so } x: \text{ zu } x \cdot \frac{(c + u + i)}{c}$$

Wäre nun diese Summe einem Kapitale s gleich, so mit Verfließung der Zeit n auszuführen wäre, daher

$$x \cdot \frac{(c + u + i)}{c} = s \text{ so hätte man } x = \frac{s c}{(c + u + i)}$$

§. 119.

In des Herrn Charles Chassot de Florencourt nebst einer wohlverdienten Vorrede des Herrn Hofrath Kästners begleiteten gründlichen Abhandlungen aus der iuristischen und politischen Rechenkunst ist die der Segnerischen entsprechende Formel im ersten Kapitel sub No. 16.

$$x = \mu^n \cdot C.$$

Es

Es bedeutet nämlich nach der 15. und 16. No.

C ein Kapital,

m : 1. das Verhältnis des Kapitals zu dem Zinsfuß;

p : 1. das Verhältnis des Kapitals zu einem andern Zinsfuß

$$\frac{m+1}{m} = \mu \text{ also } \frac{m}{m+1} = \frac{1}{\mu}$$

$$\frac{p+1}{p} = \rho \text{ mithin } \frac{p}{p+1} = \frac{1}{\rho}$$

§. 120.

Auch dienen die von mir von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Jahren bis auf 50. Jahr berechneten vier Hülfstafeln zum praktischen Gebrauche die Zinsen von Zinsen, oder den wahren Anatocismum, à 5. oder 4. Procent auf eine 50. Jahre nicht übersteigende Zeit gar leicht und geschwinde zu berechnen; Denn man darf nur zum Briggischen Logarithmo des gegebenen Kapitals den Briggischen Logarithmum aus der ersten Tafel à 5. Procent, oder aus der andern Tafel à 4. Procent addiren, so hat man alsbald den Briggischen Logarithmen von der gesuchten Größe,

oder

durch Beyhülfe der dritten und vierten Tafel nach der Regel de Tri also verfahren:

Wie sich verhält die Zahl in der dritten oder vierten Tafel zu 100000, so verhält sich auch das gegebene Kapital zu dem gesuchten Quanto.

Zum Beispiele: Wie hoch können 1000. Thlr. à 5. Procent in 50. Jahren mit Zinsen von Zinsen genühet werden?

$$\text{Brigg. log. von } 1000. \text{ Thlr.} = 3.0000000. \}$$

$$\text{Brigg. log. von } 50. \text{ Jahren Tab. I.} = 1.0594650. \}$$

$$\text{Brigg. log. des gesuchten Quanti} = 4.0594650. \text{ Sa. welcher Logarithme der Zahl: } 11467. \frac{7}{10} \text{ Thlr. entspricht.}$$

© 2

Andere



Andere Auflösung:

Wie sich verhält $8720\frac{4}{10}$: zu 100000 : so 1000 . Thlr. zum Facit $11467\frac{4}{10}$ Thlr. so das nämliche Resultat ist, welches Herr de Florencourt Kap. 1. No. 17. herausgebracht hat.

Demnach von $11467\frac{4}{10}$ Thlr. abgezogen

$\left\{ \begin{array}{l} 1000. \text{ Thlr. Kapital und} \\ 2500. \text{ Thlr. landübliche Zinsen à 5. Procent auf 50. Jahre.} \end{array} \right.$

$\underline{\hspace{1.5cm}}$

$3500. \text{ Thlr. Verblieben}$

$\underline{\hspace{1.5cm}}$
 $7967\frac{4}{10} \text{ Thlr. Zinsen von Zinsen, so in 50. Jahren davon lucrirt worden.}$

Um nun nach No. 26. und folgenden, das Interusurium oder den Rabat zu bestimmen, sey y das Quantum, was der Gläubiger jetzt von dem Schuldner bekommen müsse, für ein Kapital C , so allererst nach n Jahren zu bezahlen und inzwischen nach dem Zinsensusse $p : 1$. zu verzinsen wäre, da man es, wenn es jetzt abgeführt würde, nach dem Zinsensusse $m : 1$. die n Jahre hindurch nutzen könnte,

$$y = \frac{\rho^n \cdot C}{\mu^n}$$

§. 122.

Ist also No. 28. und 29.

$p = m$, so ist $y = C$, oder es findet kein Rabat statt;

$p < m$, so muß der Schuldner mehr bezahlen, als das Kapital selbst beträgt, welcher Fall aber nicht zu vermuthen; Es ist demnach wohl immer

$p > m$,

und

für $p = \infty$ ist $y = \frac{C}{\mu^n} = \frac{m^n \cdot C}{(m+1)^n}$ oder der Schuldner hat den Vsum gratuitum, welches mit dem Leibnizischen Calculo Interusurio vollkommen übereintrifft.

§. 123.

§. 123.

Sollte nach No. 33. und 34. nur der Rabat gefunden werden, statt der Summe, die man jetzt erlegen muß, so ist offenbar, daß der Nutzen R , den der Schuldner in n Jahren vom Kapitale C zieht, sey $= \mu^n \cdot C. - \rho^n \cdot C. = (\mu^n - \rho^n) \cdot C.$

Für $p = \infty$. ist $\rho = 1$ also $R = \left(1 - \frac{1}{\mu^n}\right) \cdot C.$

§. 124.

Wäre nach No. 36. der Schuldner verbunden, seine Schuld terminsweise abzutragen, so bekäme man den jetzigen Werth aller der Zahlungen auf folgende Art: Die Zeit zwischen jedem Termine sey t ; die Anzahl aller Termine n ; die erste Zahlung geschehet am Ende des $(q + t)$ Jahres, also die letzte am Ende des $(q + nt)$ Jahres, die Summe, welche er bey jedem Termine auszahlt, sey S . so gilt folgende Vorstellung:

Nach Jahren	erhält der Gläubiger	dieses ist ihm jetzt werth.
$(q + t)$	$\rho^{(q+t)} \cdot S.$	$\left(\frac{\rho}{\mu}\right)^{(q+t)} \cdot S.$
$(q + 2t)$	$\rho^{(q+2t)} \cdot S.$	$\left(\frac{\rho}{\mu}\right)^{(q+2t)} \cdot S.$
=	=	=
=	=	=
=	=	=
=	=	=
$(q + [n - 1]t)$	$\rho^{(q+[n-1]t)} \cdot S.$	$\left(\frac{\rho}{\mu}\right)^{(q+[n-1]t)} \cdot S.$
$(q + nt)$	$\rho^{(q+nt)} \cdot S.$	$\left(\frac{\rho}{\mu}\right)^{(q+nt)} \cdot S.$



§. 125.

Die ganze Summe, oder das, was dem Gläubiger jetzt alle Termine werth sind, ist offenbar gleich der Summe der letzten Columne. Ihr einer Faktor ist eine geometrische Reihe, deren erstes Glied = $\left(\frac{\rho}{\mu}\right)^{(q+t)}$ das letzte aber

$$= \left(\frac{\rho}{\mu}\right)^{(q+nt)} \text{ der Exponent} = \left(\frac{\rho}{\mu}\right)^t$$

also der ganzen Columne Summe

$$= y = \frac{\left(\frac{\rho}{\mu}\right)^{(q+t)} - \left(\frac{\rho}{\mu}\right)^{(q+nt+t)}}{1 - \left(\frac{\rho}{\mu}\right)^t} \cdot S = \frac{(\mu^{nt} - \rho^{nt}) \cdot \rho^{(q+t)}}{(\mu^t - \rho^t) \mu^{(q+nt)}} \cdot S.$$

§. 126.

Einige wahraenommene Druck- oder Setzfehler in Herrn de Florencourt angeführten Abhandlungen:

Im ersten Kapitel wird $p = 0$, hin und wieder angenommen, wenn $\rho = 1$. gefeset wird, da doch in solchen Fällen $p = \infty$. seyn sollte, welches unter andern sub No. 29. 34. 37. 38. 40. 58. 74. 82. 85. 99. geschehen.

Tabelle II. p. 271-273.

enthält die Summen, so ein Gläubiger für 100. Thlr. unzinbar aussenstehendes Kapital empfangen muß, wenn solches der Schuldner auf 1. 2. 3. 4. 5. bis 100. Jahre im Voraus nach Abzug des Interfurri bezahlen und der Gläubiger solche Summen bis auf die Verfallzeit inzwischen zu 5. oder 4. oder 3. Procent benügen soll.

Diese Tafel ist mit den III. und IV. von mir von viertel zu viertel Jahren nach 100000. Thlr. zu 5. und 4. Procent berechneten Hülfstafeln, so bis auf 50. Jahre hinausgehen, in so weit richtig und verhältnismäßig, auffer daß in solcher Tafel des Herrn de Florencourt

bey

bey 15. Jahren à 4. Procent statt 55,52013. zu lesen wären 55,52650.
 = 25. " = 5. " = 29,533. " = 29,53028.
 = 28. " = " " = 25,5594. " = 25,50937.
 = 34. " = 4. " = 26,3563. " = 26,3553.

Anno 1787.

C. A. L.

Beilagen.

A.

Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛ.
 Churfürst zu Sachsen ꝛ.

Nach, lieber getreuer; Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen derer zweifelhaften Fälle, welche in Zukunft bey Subhastation derer Grundstücken vorkommen können, am 2. huius allergehorsamst anhero berichtet und wie ihr solche zu Unserer Verordnung gestellet. Allermaßen Wir nun in Unserer erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung das Ius primae Licitationis lediglich aufgehoben und die Subhastations-Patente bey allen Processen und Concurten, wo nicht vor Michaelis a. c. iemand ein Grundstück wirklich erstanden, schlechterdings zu refigiren und die Subhastationes nach Anleitung erwähnter Proceß-Ordnung anzustellen sind, die von denen Licitanten iezuweilen weit hinausgesetzte Tagezeitgelder auch das bestimmte Fatale in keine Wege verrücken können, indem das subhastirte Grundstücke nachgehends demienigen, welcher nach beschehener Ausrechnung, die nach dem Leibnizischen Calculo zu machen ist, das meiste geböthen, praestitis praestandis adiudiciret wird; Uebrigens in denen Subhastations-Patenten nicht alle und iede, sondern nur die vornehmsten und wichtigsten Pertinenz-Stücke, mit der Claulul, und was sonst darzu gehörig, zu benennen sind, welche, da sie der Schuldner nicht angeben will, leichte aus denen vorigen Kauf-Briefen, von der Nachbarschaft und durch andere Mittel erforschet werden können;



können; Als habet ihr euch allenthalben darnach zu achten. Möchten Wir euch nicht bergen; Und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dresden, am 25. Octobris 1724.

August Beyer.

An

Commission-Rath und Creyß-Amtmann
in Schwarzenberg Christian Ehren-
fried Bocken.

Johann Jacob Stein S.

B.

Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛ.
Churfürst zu Sachsen ꝛ.

Rath, lieber getreuer; Auf euren, wegen derer bey Subhastation derer Güther von denen Licitanten öfters weit hinaus und auf ein sehr geringes Quantum gesetzten Nachzahlungs-Termine am 3. huius anhero erstatteten allergehorsamsten Bericht, ist hiermit Unser Begehren, ihr wöllet dieienigen, so die Termine über 12. Jahr, von Zeit des Geboths hinaus verlangen, auch nur dasienige, was etwan die gewöhnlichen Zinsen vom rückständigen Kaufgelde betragen, zur Nachzahlung offeriren, mit ihrem Licito abweisen. Möchtens Wir euch nicht bergen und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dresden, den 13. Augusti 1725.

Christian Heinrich Dremer.

An

Commission-Rath und Creyß-Amtmann
des Erzgebürgischen Creyßes und zu
Schwarzenberg, Christian Ehren-
fried Bocken.

Johann Theodoricus Cramer.

Auf der 16. Seite 13. Zeile ist zu lesen $\frac{20^n}{21^n}$ A, statt $\frac{12^n}{20^n}$ A

" " 29. " 13. " " " " $\frac{40^2}{41^2}$ A, statt $\frac{40^2}{40^2}$ A

" " 35. " 5. von unten, ist zu lesen: so muß er nicht, statt: so muß er

" " 40. " 11. von unten, " " " 10100000 statt: 10000000

TABELLE I.

in welcher nach Fünf pro Cent jährlichen Zinsen das für ein unbetagtes unzinßbare Capital, oder Schuld A. auf $\frac{1}{4}$. oder $\frac{1}{2}$. $\frac{3}{4}$. 1. $1\frac{1}{4}$. $1\frac{1}{2}$. $1\frac{3}{4}$. 2. $2\frac{1}{4}$. Jahre und so weiter bis auf 50 Jahre im Voraus, deducendo Interfurio, abzuführende Quantum nach des Herrn Barons von Leibniz Calculo, mittelst der beygefügtten Briggischen Logarithmen, geschwinde und mit leichter Mühe ohne Besorgniß eines Rechnungsfehlers, welcher wenigstens sogleich aufzufinden wäre, bestimmt werden kann:

Man darf nämlich nur vom Briggischen Logarithmo des schulbigen Capitals A. die Zahl des auf die angegebene Vorauszeit angezeigten Briggischen Logarithmi (welcher wegen der beygesetzten und in einem eigentlichen Bruche bestehenden Anzahl der Theile des Capitals A. allezeit negativ ist) abziehen; so hat man alsbald den Logarithmum des gesuchten Quanti, welcher in des Freyherrn von Wolf oder andern berechneten Briggischen logarithmischen Tabellen alsbald nachgeschlagen werden kann.

Zu Beyspielen:

Sey das schulbige Capital A. wie Herr Baron von Leibniz in Herrn Dr. Johann Friedrich Polacks Mathesi Forensi dritter Auflage erste Abth. 2 Kap. §. 52. p. 86. annimmt, 100000; So ist von 100000 der Brigg. log. 5.000000

S

Sollte



Sollte nun dieses Capital, deducendo Interusurio im Voraus bezahlet werden

auf 1 Jahr; So wäre der Brigg. log. -0.0211893 welcher abgezogen
in gegenwärtiger Tab. I. _____ angiebet

den Brigg. log. 4.9788107 wovon die Zahl:
95238.

auf 28 Jahre; So wäre der Brigg. log. -0.5933004 welcher abgezogen
_____ von 5.0000000

anzeiget den Brigg. log. 4.4066996 wovon die Zahl:
25509.

auf 40 Jahre; So wäre der Brigg. log. -0.8475720 welcher abgezogen
_____ von 5.0000000

zurück läffet den Brigg. log. 4.1524280 wovon die Zahl:
14205.

auf $49\frac{3}{4}$ Jahre; So wäre der Brigg. log. -1.0541677 welcher abgezogen
_____ von 5.0000000

bestimmt den Brigg. log. 3.9458323 wovon die Zahl:
 $8827\frac{2}{3}$ Sors antic.

Sortes
anticipatae
sind,
wie
in der
Leib-
niz-
schen
Tabel-
le
p. cit.
86.

Dagegen

würde die Arbeit, wenn man solches nach der gemeinen Art durch die Multiplication und Division berechnen wollte, gar öfters sehr langweilig, ermüdend und am Ende wohl noch ziemlich ungewiß seyn, ob man nicht etwan dabey einen nicht sogleich zu übersehenden Rechnungsfehler begangen haben möchte. Denn so würde man im letztern Exempel auf $49\frac{3}{4}$ Jahre,

Erstlich:



Tab. I. à 5 pro Cent jährliche Zinsen.

Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Brig- gische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Brig- gische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Brig- gische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist
$\frac{1}{2} \frac{0}{1} \frac{n}{n}$	$\frac{1}{4}$	0.0052973	$\frac{2}{2} \frac{0}{1} \frac{n}{n}$	5	0.1059465	$\frac{2}{2} \frac{0}{1} \frac{n}{n}$	$9\frac{3}{4}$	0.2065957
wovon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potens n, der Zähler 20. und der Nenner 21. zu erheben sind.	$\frac{1}{2}$	0.0105947	wovon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potens n, der Zähler 20. und der Nenner 21. zu erheben sind.	$5\frac{1}{4}$	0.1112438	wovon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potens n, der Zähler 20. und der Nenner 21. zu erheben sind.	10	0.2118930
	$\frac{3}{4}$	0.0158920		$5\frac{1}{2}$	0.1165412		$10\frac{1}{4}$	0.2171903
	1	0.0211893		$5\frac{3}{4}$	0.1218385		$10\frac{1}{2}$	0.2224877
	$1\frac{1}{4}$	0.0264866		6	0.1271358		$10\frac{3}{4}$	0.2277850
	$1\frac{1}{2}$	0.0317840		$6\frac{1}{4}$	0.1324331		11	0.2330823
	$1\frac{3}{4}$	0.0370813		$6\frac{1}{2}$	0.1377305		$11\frac{1}{4}$	0.2383797
	2	0.0423786		$6\frac{3}{4}$	0.1430278		$11\frac{1}{2}$	0.2436770
	$2\frac{1}{4}$	0.0476759		7	0.1483251		$11\frac{3}{4}$	0.2489743
	$2\frac{1}{2}$	0.0529733		$7\frac{1}{4}$	0.1536224		12	0.2542716
	$2\frac{3}{4}$	0.0582706		$7\frac{1}{2}$	0.1589198		$12\frac{1}{4}$	0.2595689
	3	0.0635679		$7\frac{3}{4}$	0.1642171		$12\frac{1}{2}$	0.2648663
	$3\frac{1}{4}$	0.0688652		8	0.1695144		$12\frac{3}{4}$	0.2701636
	$3\frac{1}{2}$	0.0741626		$8\frac{1}{4}$	0.1748117		13	0.2754609
	$3\frac{3}{4}$	0.0794599		$8\frac{1}{2}$	0.1801091		$13\frac{1}{4}$	0.2807582
4	0.0847572	$8\frac{3}{4}$	0.1854064	$13\frac{1}{2}$	0.2860556			
$4\frac{1}{4}$	0.0900545	9	0.1907037	$13\frac{3}{4}$	0.2913529			
$4\frac{1}{2}$	0.0953519	$9\frac{1}{4}$	0.1960010	14	0.2966502			
$4\frac{3}{4}$	0.1006492	$9\frac{1}{2}$	0.2012984	$14\frac{1}{4}$	0.3019475			

Tab. I. à 5 pro Cent jährliche Zinsen.

Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briga- gische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briga- gische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trag vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briga- gische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:
$\frac{2}{2} \frac{0}{1} \frac{n}{n}$	$14\frac{1}{2}$	0.3072449	$\frac{2}{2} \frac{0}{1} \frac{n}{n}$	$19\frac{1}{4}$	0.4078940	$\frac{2}{2} \frac{0}{1} \frac{n}{n}$	24	0.5085432
wovon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Jahren angegebene Zahl bedeutet, auf welche Pforten n, der Zähler 20, und der Nenner 21, zu verstehen sind.	$14\frac{3}{4}$	0.3125422	wovon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Jahren angegebene Zahl bedeutet, auf welche Pforten n, der Zähler 20, und der Nenner 21, zu verstehen sind.	$19\frac{1}{2}$	0.4131914	wovon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Jahren angegebene Zahl bedeutet, auf welche Pforten n, der Zähler 20, und der Nenner 21, zu verstehen sind.	$24\frac{1}{4}$	0.5138405
	15	0.3178395		$19\frac{3}{4}$	0.4184887		$24\frac{1}{2}$	0.5191379
	$15\frac{1}{4}$	0.3231368		20	0.4237860		$24\frac{3}{4}$	0.5244352
	$15\frac{1}{2}$	0.3284342		$20\frac{1}{4}$	0.4290833		25	0.5297325
	$15\frac{3}{4}$	0.3337315		$20\frac{1}{2}$	0.4343807		$25\frac{1}{4}$	0.5350298
	16	0.3390288		$20\frac{3}{4}$	0.4396780		$25\frac{1}{2}$	0.5403272
	$16\frac{1}{4}$	0.3443261		21	0.4449753		$25\frac{3}{4}$	0.5456245
	$16\frac{1}{2}$	0.3496235		$21\frac{1}{4}$	0.4502726		26	0.5509218
	$16\frac{3}{4}$	0.3549208		$21\frac{1}{2}$	0.4555700		$26\frac{1}{4}$	0.5562191
	17	0.3602181		$21\frac{3}{4}$	0.4608673		$26\frac{1}{2}$	0.5615165
	$17\frac{1}{4}$	0.3655154		22	0.4661646		$26\frac{3}{4}$	0.5668138
	$17\frac{1}{2}$	0.3708128		$22\frac{1}{4}$	0.4714619		27	0.5721111
	$17\frac{3}{4}$	0.3761101		$22\frac{1}{2}$	0.4767593		$27\frac{1}{4}$	0.5774084
	18	0.3814074		$22\frac{3}{4}$	0.4820566		$27\frac{1}{2}$	0.5827058
	$18\frac{1}{4}$	0.3867047		23	0.4873539		$27\frac{3}{4}$	0.5880031
	$18\frac{1}{2}$	0.3920021		$23\frac{1}{4}$	0.4926512		28	0.5933004
	$18\frac{3}{4}$	0.3972994		$23\frac{1}{2}$	0.4979486		$28\frac{1}{4}$	0.5985977
	19	0.4025967		$23\frac{3}{4}$	0.5032459		$28\frac{1}{2}$	0.6038951



Tab. I. à 5 pro Cent jährliche Zinsen.

Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweitt:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briga- dische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweitt:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briga- dische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweitt:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briga- dische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:
$\frac{28}{4}$	28	0.6091924	$\frac{33}{2}$	33	0.7098416	$\frac{38}{4}$	38	0.8104907
$\frac{29}{4}$	29	0.6144897	$\frac{33}{4}$	33	0.7151389	$\frac{38}{2}$	38	0.8157881
$\frac{29}{4}$	29	0.6197870	34	34	0.7204362	$\frac{38}{4}$	38	0.8210854
$\frac{29}{2}$	29	0.6250844	$\frac{34}{4}$	34	0.7257335	39	39	0.8263827
$\frac{29}{4}$	29	0.6303817	$\frac{34}{2}$	34	0.7310309	$\frac{39}{4}$	39	0.8316800
30	30	0.6356790	$\frac{34}{4}$	34	0.7363282	$\frac{39}{2}$	39	0.8369774
$\frac{30}{4}$	30	0.6409763	35	35	0.7416255	$\frac{39}{4}$	39	0.8422747
$\frac{30}{2}$	30	0.6462737	$\frac{35}{4}$	35	0.7469228	40	40	0.8475720
$\frac{30}{4}$	30	0.6515710	$\frac{35}{2}$	35	0.7522202	$\frac{40}{4}$	40	0.8528693
31	31	0.6568683	$\frac{35}{4}$	35	0.7575175	$\frac{40}{2}$	40	0.8581667
$\frac{31}{4}$	31	0.6621656	36	36	0.7628148	$\frac{40}{4}$	40	0.8634640
$\frac{31}{2}$	31	0.6674630	$\frac{36}{4}$	36	0.7681121	41	41	0.8687613
$\frac{31}{4}$	31	0.6727603	$\frac{36}{2}$	36	0.7734095	$\frac{41}{4}$	41	0.8740586
32	32	0.6780576	$\frac{36}{4}$	36	0.7787068	$\frac{41}{2}$	41	0.8793560
$\frac{32}{4}$	32	0.6833549	37	37	0.7840041	$\frac{41}{4}$	41	0.8846533
$\frac{32}{2}$	32	0.6886523	$\frac{37}{4}$	37	0.7893014	42	42	0.8899506
$\frac{32}{4}$	32	0.6939496	$\frac{37}{2}$	37	0.7945988	$\frac{42}{4}$	42	0.8952479
33	33	0.6992469	$\frac{37}{4}$	37	0.7998961	$\frac{42}{2}$	42	0.9005453
$\frac{33}{4}$	33	0.7045442	38	38	0.8051934	$\frac{42}{4}$	42	0.9058426

wo von n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potenz n, der Zähler 20. und der Nenner 21. zu erheben sind.

wo von n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potenz n, der Zähler 20. und der Nenner 21. zu erheben sind.

wo von n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potenz n, der Zähler 20. und der Nenner 21. zu erheben sind.

Tab. I. à 5 pro Cent jährliche Zinsen.

Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweite;	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Trig- onometrische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweite;	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Trig- onometrische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweite;	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Trig- onometrische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:
$\frac{1}{1}$	43	0.9111399	$\frac{1}{2}$	45	0.9641132	$\frac{1}{2}$	48	1.0170864
$\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{4}$	0.9164372	$\frac{1}{2}$	45 $\frac{3}{4}$	0.9694105	$\frac{1}{2}$	48 $\frac{1}{4}$	1.0223837
$\frac{1}{3}$	43 $\frac{1}{2}$	0.9217346	$\frac{1}{2}$	46	0.9747078	$\frac{1}{2}$	48 $\frac{1}{2}$	1.0276811
$\frac{1}{4}$	43 $\frac{3}{4}$	0.9270319	$\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{4}$	0.9800051	$\frac{1}{2}$	48 $\frac{3}{4}$	1.0329784
$\frac{1}{5}$	44	0.9323292	$\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	0.9853025	$\frac{1}{2}$	49	1.0382757
$\frac{1}{6}$	44 $\frac{1}{4}$	0.9376265	$\frac{1}{2}$	46 $\frac{3}{4}$	0.9905998	$\frac{1}{2}$	49 $\frac{1}{4}$	1.0435730
$\frac{1}{7}$	44 $\frac{1}{2}$	0.9429239	$\frac{1}{2}$	47	0.9958971	$\frac{1}{2}$	49 $\frac{1}{2}$	1.0488704
$\frac{1}{8}$	44 $\frac{3}{4}$	0.9482212	$\frac{1}{2}$	47 $\frac{1}{4}$	1.0011944	$\frac{1}{2}$	49 $\frac{3}{4}$	1.0541677
$\frac{1}{9}$	45	0.9535185	$\frac{1}{2}$	47 $\frac{1}{2}$	1.0064918	$\frac{1}{2}$	50	1.0594650
$\frac{1}{10}$	45 $\frac{1}{4}$	0.9588158	$\frac{1}{2}$	47 $\frac{3}{4}$	1.0117891			

wo von n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angezeigte Zahl bedeutet, auf welche Potens n, der Säher 20. und der Stenner 21. zu erheben sind.

wo von n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angezeigte Zahl bedeutet, auf welche Potens n, der Säher 20. und der Stenner 21. zu erheben sind.

wo von n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angezeigte Zahl bedeutet, auf welche Potens n, der Säher 20. und der Stenner 21. zu erheben sind.

TABELLE II.

in welcher nach Vier pro Cent jährlichen Zinsen das für ein unbetagtes unzinbare Capital oder Schuld A. auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$. $\frac{3}{4}$. I. $1\frac{1}{4}$. $1\frac{1}{2}$. $1\frac{3}{4}$. 2. $2\frac{1}{4}$ Jahre und so weiter bis auf 50 Jahre im Voraus, deducendo Interfusario, abzuführende Quantum nach den vom Herrn Baron von Leibniz bey seinem Calculo angenommenen wesentlichen Grundsätzen mittelst der beygefügtten Briggischen Logarithmen geschwinde und mit leichter Mühe, ohne Besorgniß eines Rechnungsfehlers, welcher doch wenigstens sogleich aufzufinden wäre, bestimmet werden kann.

Der Gebrauch davon geschieht auf die nämliche, bey der erstern Tafel angezeigte Methode.

Tab. II. à 4 pro Cent jährliche Zinsen.

Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweite:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Trig- onometrische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalkstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweite:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Trig- onometrische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalkstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zweite:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Trig- onometrische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalkstellen ist:
$\frac{1}{4}$	1	0.0042583	$\frac{1}{4}$	5	0.0851665	$\frac{1}{4}$	9	0.1660747
$\frac{1}{2}$	1	0.0085166	$\frac{1}{4}$	5	0.0894248	$\frac{1}{2}$	10	0.1703330
$\frac{3}{4}$	1	0.0127749	$\frac{1}{2}$	5	0.0936832	$\frac{1}{4}$	10	0.1745913
1	1	0.0170333	$\frac{3}{4}$	5	0.0979415	$\frac{1}{2}$	10	0.1788497
$1\frac{1}{4}$	1	0.0212916	6	6	0.1021998	$\frac{3}{4}$	10	0.1831080
$1\frac{1}{2}$	1	0.0255500	$\frac{1}{4}$	6	0.1064581	11	11	0.1873663
$1\frac{3}{4}$	1	0.0298083	$\frac{1}{2}$	6	0.1107165	$\frac{1}{4}$	11	0.1916246
2	2	0.0340666	$\frac{3}{4}$	6	0.1149748	$\frac{1}{2}$	11	0.1958830
$2\frac{1}{4}$	2	0.0383249	7	7	0.1192331	$\frac{3}{4}$	11	0.2001413
$2\frac{1}{2}$	2	0.0425833	$\frac{1}{4}$	7	0.1234914	12	12	0.2043996
$2\frac{3}{4}$	2	0.0468416	$\frac{1}{2}$	7	0.1277498	$\frac{1}{4}$	12	0.2086579
3	3	0.0510999	$\frac{3}{4}$	7	0.1320081	$\frac{1}{2}$	12	0.2129163
$3\frac{1}{4}$	3	0.0553582	8	8	0.1362664	$\frac{3}{4}$	12	0.2171746
$3\frac{1}{2}$	3	0.0596166	$\frac{1}{4}$	8	0.1405247	13	13	0.2214329
$3\frac{3}{4}$	3	0.0638749	$\frac{1}{2}$	8	0.1447831	$\frac{1}{4}$	13	0.2256912
4	4	0.0681332	$\frac{3}{4}$	8	0.1490414	$\frac{1}{2}$	13	0.2299496
$4\frac{1}{4}$	4	0.0723915	9	9	0.1532997	$\frac{3}{4}$	13	0.2342079
$4\frac{1}{2}$	4	0.0766499	$\frac{1}{4}$	9	0.1575580	14	14	0.2384662
$4\frac{3}{4}$	4	0.0809082	$\frac{1}{2}$	9	0.1618164	$\frac{1}{4}$	14	0.2427245

In jedem n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet,
 auf welche Potenz n, der Schler 25, und der Nenner 26, zu erheben sind.

In jedem n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet,
 auf welche Potenz n, der Schler 25, und der Nenner 26, zu erheben sind.

In jedem n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet,
 auf welche Potenz n, der Schler 25, und der Nenner 26, zu erheben sind.

Tab. II. à 4 pro Cent jährliche Zinsen.

Zeitraum vom Kapitale A. an Zeit:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapitale A. an Zeit:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapitale A. an Zeit:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggische Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:
$\frac{2}{2} \frac{5}{6} n$	14 $\frac{1}{2}$	0.2469829	$\frac{2}{2} \frac{5}{6} n$	19 $\frac{1}{4}$	0.3278910	$\frac{2}{2} \frac{5}{6} n$	24	0.4087992
wobon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Höheng n, der Zähler 25, und der Nenner 26, zu verstehen sind.	14 $\frac{3}{4}$	0.2512412	wobon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Höheng n, der Zähler 25, und der Nenner 26, zu verstehen sind.	19 $\frac{1}{2}$	0.3321494	wobon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Höheng n, der Zähler 25, und der Nenner 26, zu verstehen sind.	24 $\frac{1}{4}$	0.4130575
	15	0.2554995		19 $\frac{3}{4}$	0.3364077		24 $\frac{1}{2}$	0.4173159
	15 $\frac{1}{4}$	0.2597578		20	0.3406660		24 $\frac{3}{4}$	0.4215742
	15 $\frac{1}{2}$	0.2640162		20 $\frac{1}{4}$	0.3449243		25	0.4258325
	15 $\frac{3}{4}$	0.2682745		20 $\frac{1}{2}$	0.3491827		25 $\frac{1}{4}$	0.4300908
	16	0.2725328		20 $\frac{3}{4}$	0.3534410		25 $\frac{1}{2}$	0.4343492
	16 $\frac{1}{4}$	0.2767911		21	0.3576993		25 $\frac{3}{4}$	0.4386075
	16 $\frac{1}{2}$	0.2810495		21 $\frac{1}{4}$	0.3619576		26	0.4428658
	16 $\frac{3}{4}$	0.2853078		21 $\frac{1}{2}$	0.3662160		26 $\frac{1}{4}$	0.4471241
	17	0.2895661		21 $\frac{3}{4}$	0.3704743		26 $\frac{1}{2}$	0.4513825
	17 $\frac{1}{4}$	0.2938244		22	0.3747326		26 $\frac{3}{4}$	0.4556408
	17 $\frac{1}{2}$	0.2980828		22 $\frac{1}{4}$	0.3789909		27	0.4598991
	17 $\frac{3}{4}$	0.3023411		22 $\frac{1}{2}$	0.3832493		27 $\frac{1}{4}$	0.4641574
	18	0.3065994		22 $\frac{3}{4}$	0.3875076		27 $\frac{1}{2}$	0.4684158
	18 $\frac{1}{4}$	0.3108577		23	0.3917659		27 $\frac{3}{4}$	0.4726741
	18 $\frac{1}{2}$	0.3151161		23 $\frac{1}{4}$	0.3960242		28	0.4769324
	18 $\frac{3}{4}$	0.3193744		23 $\frac{1}{2}$	0.4002826		28 $\frac{1}{4}$	0.4811907
	19	0.3236327		23 $\frac{3}{4}$	0.4045409		28 $\frac{1}{2}$	0.4854491

Tab. II. à 4 pro Cent jährliche Zinsen.

Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zheile:	Im Vor- aus auf Zahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggsche Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt von Kapi- tale A. an Zheile:	Im Vor- aus auf Zahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggsche Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zheile:	Im Vor- aus auf Zahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggsche Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:
$\frac{2}{5} \frac{5}{6} \frac{n}{n}$	28 $\frac{3}{4}$	0.4897074	$\frac{2}{5} \frac{5}{6} \frac{n}{n}$	33 $\frac{1}{2}$	0.5706156	$\frac{2}{5} \frac{5}{6} \frac{n}{n}$	38 $\frac{1}{4}$	0.6515237
woon n jedesmal die in nachstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potenz n, der Zähler 55. und der Nenner 26. zu erheben sind.	29	0.4939657	woon n jedesmal die in nachstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potenz n, der Zähler 55. und der Nenner 26. zu erheben sind.	33 $\frac{3}{4}$	0.5748739	woon n jedesmal die in nachstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Potenz n, der Zähler 55. und der Nenner 26. zu erheben sind.	38 $\frac{1}{2}$	0.6557821
	29 $\frac{1}{4}$	0.4982240		34	0.5791322		38 $\frac{3}{4}$	0.6600404
	29 $\frac{1}{2}$	0.5024824		34 $\frac{1}{4}$	0.5833905		39	0.6642987
	29 $\frac{3}{4}$	0.5067407		34 $\frac{1}{2}$	0.5876489		39 $\frac{1}{4}$	0.6685570
	30	0.5109990		34 $\frac{3}{4}$	0.5919072		39 $\frac{1}{2}$	0.6728154
	30 $\frac{1}{4}$	0.5152573		35	0.5961655		39 $\frac{3}{4}$	0.6770737
	30 $\frac{1}{2}$	0.5195157		35 $\frac{1}{4}$	0.6004238		40	0.6813320
	30 $\frac{3}{4}$	0.5237740		35 $\frac{1}{2}$	0.6046822		40 $\frac{1}{4}$	0.6855903
	31	0.5280323		35 $\frac{3}{4}$	0.6089405		40 $\frac{1}{2}$	0.6898487
	31 $\frac{1}{4}$	0.5322906		36	0.6131988		40 $\frac{3}{4}$	0.6941070
	31 $\frac{1}{2}$	0.5365490		36 $\frac{1}{4}$	0.6174571		41	0.6983653
	31 $\frac{3}{4}$	0.5408073		36 $\frac{1}{2}$	0.6217155		41 $\frac{1}{4}$	0.7026236
	32	0.5450656		36 $\frac{3}{4}$	0.6259738		41 $\frac{1}{2}$	0.7068820
	32 $\frac{1}{4}$	0.5493239		37	0.6302321		41 $\frac{3}{4}$	0.7111403
	32 $\frac{1}{2}$	0.5535823		37 $\frac{1}{4}$	0.6344904		42	0.7153986
	32 $\frac{3}{4}$	0.5578406		37 $\frac{1}{2}$	0.6387488		42 $\frac{1}{4}$	0.7196569
33	0.5620989	37 $\frac{3}{4}$	0.6430071	42 $\frac{1}{2}$	0.7239153			
33 $\frac{1}{4}$	0.5663472	38	0.6472654	42 $\frac{3}{4}$	0.7281736			

3 2



Tab. II. à 4 pro Cent jährliche Zinsen.

Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggsche Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggsche Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:	Be- trägt vom Kapi- tale A. an Zehnte:	Im Vor- aus auf Jahre:	Von welcher Zahl, da sie ein eigentlicher Bruch ist, der Briggsche Logarithmus negativ und bis auf 7. Decimalstellen ist:
5 ⁿ 0 ⁿ	43	0.7324319	5 ⁿ 2 ⁿ	45 $\frac{1}{2}$	0.7750152	5 ⁿ 6 ⁿ	48	0.8175984
Inwon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Wortung n, der Zähler 25. und der Nenner 26. zu erheben sind.	43 $\frac{1}{4}$	0.7366902	Inwon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Wortung n, der Zähler 25. und der Nenner 26. zu erheben sind.	45 $\frac{3}{4}$	0.7792735	Inwon n jedesmal die in nächstfolgender Spalte bey den Zahlen angegebene Zahl bedeutet, auf welche Wortung n, der Zähler 25. und der Nenner 26. zu erheben sind.	48 $\frac{1}{4}$	0.8218567
	43 $\frac{1}{2}$	0.7409486		46	0.7835318		48 $\frac{1}{2}$	0.8261151
	43 $\frac{3}{4}$	0.7452069		46 $\frac{1}{4}$	0.7877901		48 $\frac{3}{4}$	0.8303734
	44	0.7494652		46 $\frac{1}{2}$	0.7920485		49	0.8346317
	44 $\frac{1}{4}$	0.7537235		46 $\frac{3}{4}$	0.7963068		49 $\frac{1}{4}$	0.8388900
	44 $\frac{1}{2}$	0.7579819		47	0.8005651		49 $\frac{1}{2}$	0.8431484
	44 $\frac{3}{4}$	0.7622402		47 $\frac{1}{4}$	0.8048234		49 $\frac{3}{4}$	0.8474067
	45	0.7664985		47 $\frac{1}{2}$	0.8090818		50	0.8516650
	45 $\frac{1}{4}$	0.7707568		47 $\frac{3}{4}$	0.8133401			

G e b r a u c h

von den nachstehenden beyden
T A B E L L E N III. und IV.
 nach der Regel de Tri,

nämlich:

in der Dritten Tabelle wird das auf die angegebene Zeit im Voraus zu bezahlende Quantum, deducendo Interusurio, für ein unzinshar stehendes Capital, nach Fünf pro Cent jährlichen Interessen, folgender Gestalt gefunden: Es sey z. B. das unzinshar stehende und $19\frac{1}{2}$ Jahre anticipando nach Abzuge des Interusurii

abzuführende Capital A. 6000 Thlr. — —

so sind die Verhältnisse:

wie 100000 zu 38619. so 6000 Thlr. zum Facit:

2317 $\frac{1}{1000}$ Thlr. — — oder

2317 Thlr. 3 Gr. $4\frac{8}{100}$ Pf.

u n d

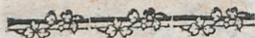
in der Vierten Tabelle auf die bemeldte Zeit für das nämliche Capital sind die Verhältnisse nach Vier pro Cent jährlichen Zinsen:

wie 100000 zu 46543. so 6000 Thlr. zum Facit:

2792 $\frac{8}{1000}$ Thlr. — — oder

2792 Thlr. 13 Gr. $11\frac{2}{3}$ Pf.

J 3



Tab. III. à 5 pro Cent jährliche Zinsen werden

auf Jah- re:	für 100000 bezahlet im Voraus						
$\frac{1}{4}$	98788	5	78353	$9\frac{3}{4}$	62145	$14\frac{1}{2}$	49290
$\frac{1}{2}$	97590	$5\frac{1}{4}$	77403	10	61391	$14\frac{3}{4}$	48692
$\frac{3}{4}$	96407	$5\frac{1}{2}$	76464	$10\frac{1}{4}$	60647	15	48102
1	95238	$5\frac{3}{4}$	75538	$10\frac{1}{2}$	59912	$15\frac{1}{4}$	47519
$1\frac{1}{4}$	94084	6	74622	$10\frac{3}{4}$	59185	$15\frac{1}{2}$	46943
$1\frac{1}{2}$	92943	$6\frac{1}{4}$	73717	11	58468	$15\frac{3}{4}$	46374
$1\frac{3}{4}$	91816	$6\frac{1}{2}$	72823	$11\frac{1}{4}$	57759	16	45811
2	90703	$6\frac{3}{4}$	71940	$11\frac{1}{2}$	57059	$16\frac{1}{4}$	45256
$2\frac{1}{4}$	89604	7	71068	$11\frac{3}{4}$	56367	$16\frac{1}{2}$	44707
$2\frac{1}{2}$	88517	$7\frac{1}{4}$	70207	12	55684	$16\frac{3}{4}$	44165
$2\frac{3}{4}$	87444	$7\frac{1}{2}$	69356	$12\frac{1}{4}$	55009	17	43630
3	86384	$7\frac{3}{4}$	68515	$12\frac{1}{2}$	54342	$17\frac{1}{4}$	43101
$3\frac{1}{4}$	85337	8	67684	$12\frac{3}{4}$	53683	$17\frac{1}{2}$	42578
$3\frac{1}{2}$	84302	$8\frac{1}{4}$	66864	13	53032	$17\frac{3}{4}$	42062
$3\frac{3}{4}$	83280	$8\frac{1}{2}$	66053	$13\frac{1}{4}$	52389	18	41552
4	82270	$8\frac{3}{4}$	65252	$13\frac{1}{2}$	51754	$18\frac{1}{4}$	41048
$4\frac{1}{4}$	81273	9	64461	$13\frac{3}{4}$	51127	$18\frac{1}{2}$	40551
$4\frac{1}{2}$	80288	$9\frac{1}{4}$	63679	14	50507	$18\frac{3}{4}$	40059
$4\frac{3}{4}$	79314	$9\frac{1}{2}$	62908	$14\frac{1}{4}$	49895	19	39573

Tab. III. à 5 pro Cent jährliche Zinsen werden

auf Jah- re:	für 100000 bezahlet im Voraus						
19 $\frac{1}{4}$	39093	24	31007	28 $\frac{3}{4}$	24592	33 $\frac{1}{2}$	19506
19 $\frac{1}{2}$	38619	24 $\frac{1}{4}$	30631	29	24294	33 $\frac{3}{4}$	19269
19 $\frac{3}{4}$	38152	24 $\frac{1}{2}$	30260	29 $\frac{1}{4}$	24000	34	19035
20	37689	24 $\frac{3}{4}$	29893	29 $\frac{1}{2}$	23709	34 $\frac{1}{4}$	18805
20 $\frac{1}{4}$	37232	25	29530	29 $\frac{3}{4}$	23422	34 $\frac{1}{2}$	18577
20 $\frac{1}{2}$	36781	25 $\frac{1}{4}$	29172	30	23138	34 $\frac{3}{4}$	18352
20 $\frac{3}{4}$	36335	25 $\frac{1}{2}$	28819	30 $\frac{1}{4}$	22857	35	18129
21	35894	25 $\frac{3}{4}$	28469	30 $\frac{1}{2}$	22580	35 $\frac{1}{4}$	17909
21 $\frac{1}{4}$	35459	26	28124	30 $\frac{3}{4}$	22306	35 $\frac{1}{2}$	87692
21 $\frac{1}{2}$	35029	26 $\frac{1}{4}$	27783	31	22036	35 $\frac{3}{4}$	17478
21 $\frac{3}{4}$	34605	26 $\frac{1}{2}$	27446	31 $\frac{1}{4}$	21769	36	17265
22	34185	26 $\frac{3}{4}$	27113	31 $\frac{1}{2}$	21505	36 $\frac{1}{4}$	17057
22 $\frac{1}{4}$	33771	27	26785	31 $\frac{3}{4}$	21244	36 $\frac{1}{2}$	16850
22 $\frac{1}{2}$	33361	27 $\frac{1}{4}$	26461	32	20987	36 $\frac{3}{4}$	16646
22 $\frac{3}{4}$	32957	27 $\frac{1}{2}$	26140	32 $\frac{1}{4}$	20732	37	16444
23	32557	27 $\frac{3}{4}$	25823	32 $\frac{1}{2}$	20481	37 $\frac{1}{4}$	16244
23 $\frac{1}{4}$	32163	28	25509	32 $\frac{3}{4}$	20233	37 $\frac{1}{2}$	16047
23 $\frac{1}{2}$	31773	28 $\frac{1}{4}$	25200	33	19987	37 $\frac{3}{4}$	15853
23 $\frac{3}{4}$	31387	28 $\frac{1}{2}$	24895	33 $\frac{1}{4}$	19745	38	15661



Tab. III. à 5 pro Cent jährlicher Zinsen werden

auf Zah- re;	für 100000 bezahlet im Voraus						
38 $\frac{1}{4}$	15471	41 $\frac{1}{4}$	13365	44 $\frac{1}{4}$	11545	47 $\frac{1}{4}$	9972 $\frac{6}{10}$
38 $\frac{1}{2}$	15283	41 $\frac{1}{2}$	13203	44 $\frac{1}{2}$	11405	47 $\frac{1}{2}$	9851 $\frac{6}{10}$
38 $\frac{3}{4}$	15098	41 $\frac{3}{4}$	13042	44 $\frac{3}{4}$	11267	47 $\frac{3}{4}$	9732 $\frac{2}{10}$
39	14915	42	12884	45	11130	48	9614 $\frac{2}{10}$
39 $\frac{1}{4}$	14734	42 $\frac{1}{4}$	12728	45 $\frac{1}{4}$	10995	48 $\frac{1}{4}$	9497 $\frac{7}{10}$
39 $\frac{1}{2}$	14556	42 $\frac{1}{2}$	12574	45 $\frac{1}{2}$	10862	48 $\frac{1}{2}$	9382 $\frac{5}{10}$
39 $\frac{3}{4}$	14379	42 $\frac{3}{4}$	12421	45 $\frac{3}{4}$	10730	48 $\frac{3}{4}$	9268 $\frac{8}{10}$
40	14205	43	12271	46	10600	49	9156 $\frac{4}{10}$
40 $\frac{1}{4}$	14033	43 $\frac{1}{4}$	12122	46 $\frac{1}{4}$	10472	49 $\frac{1}{4}$	9045 $\frac{4}{10}$
40 $\frac{1}{2}$	13862	43 $\frac{1}{2}$	11975	46 $\frac{1}{2}$	10345	49 $\frac{1}{2}$	8935 $\frac{7}{10}$
40 $\frac{3}{4}$	13694	43 $\frac{3}{4}$	11830	46 $\frac{3}{4}$	10219	49 $\frac{3}{4}$	8827 $\frac{4}{10}$
41	13528	44	11686	47	10095	50	8720 $\frac{4}{10}$



Tab. IV. à 4 pro Cent jährliche Zinsen werden

auf Jah: re:	für 100000 bezahlet im Vorans						
$\frac{1}{4}$	99024	5	82193	$9\frac{3}{4}$	68222	$14\frac{1}{2}$	56626
$\frac{1}{2}$	98058	$5\frac{1}{4}$	81391	10	67556	$14\frac{3}{4}$	56074
$\frac{3}{4}$	97101	$5\frac{1}{2}$	80597	$10\frac{1}{4}$	66897	15	55526
1	96154	$5\frac{3}{4}$	79810	$10\frac{1}{2}$	66245	$15\frac{1}{4}$	54985
$1\frac{1}{4}$	95216	6	79032	$10\frac{3}{4}$	65598	$15\frac{1}{2}$	54448
$1\frac{1}{2}$	94287	$6\frac{1}{4}$	78261	11	64958	$15\frac{3}{4}$	53917
$1\frac{3}{4}$	93367	$6\frac{1}{2}$	77497	$11\frac{1}{4}$	64324	16	53591
2	92456	$6\frac{3}{4}$	76741	$11\frac{1}{2}$	63697	$16\frac{1}{4}$	52870
$2\frac{1}{4}$	91554	7	75992	$11\frac{3}{4}$	63075	$16\frac{1}{2}$	52354
$2\frac{1}{2}$	90660	$7\frac{1}{4}$	75251	12	62460	$16\frac{3}{4}$	51843
$2\frac{3}{4}$	89776	$7\frac{1}{2}$	74517	$12\frac{1}{4}$	61851	17	51337
3	88900	$7\frac{3}{4}$	73789	$12\frac{1}{2}$	61247	$17\frac{1}{4}$	50837
$3\frac{1}{4}$	88032	8	73069	$12\frac{3}{4}$	60649	$17\frac{1}{2}$	50341
$3\frac{1}{2}$	87173	$8\frac{1}{4}$	72356	13	60057	$17\frac{3}{4}$	49849
$3\frac{3}{4}$	86323	$8\frac{1}{2}$	71650	$13\frac{1}{4}$	59471	18	49363
4	85481	$8\frac{3}{4}$	70951	$13\frac{1}{2}$	58891	$18\frac{1}{4}$	48881
$4\frac{1}{4}$	84646	9	70259	$13\frac{3}{4}$	58317	$18\frac{1}{2}$	48404
$4\frac{1}{2}$	83821	$9\frac{1}{4}$	69573	14	57748	$18\frac{3}{4}$	47932
$4\frac{3}{4}$	83003	$9\frac{1}{2}$	68894	$14\frac{1}{4}$	57184	19	47464

R



Tab. IV. à 4 pro Cent jährliche Zinsen werden

auf Zah- re:	für 100000 bezahlet im Voraus						
19 $\frac{1}{4}$	47001	24	39012	28 $\frac{3}{4}$	32381	33 $\frac{1}{2}$	26877
19 $\frac{1}{2}$	46543	24 $\frac{1}{4}$	38632	29	32065	33 $\frac{3}{4}$	26615
19 $\frac{3}{4}$	46089	24 $\frac{1}{2}$	38255	29 $\frac{1}{4}$	31752	34	26355
20	45639	24 $\frac{3}{4}$	37381	29 $\frac{1}{2}$	31442	34 $\frac{1}{4}$	26098
20 $\frac{1}{4}$	45193	25	37511	29 $\frac{3}{4}$	31136	34 $\frac{1}{2}$	25844
20 $\frac{1}{2}$	44752	25 $\frac{1}{4}$	37145	30	30832	34 $\frac{3}{4}$	25592
20 $\frac{3}{4}$	44316	25 $\frac{1}{2}$	36784	30 $\frac{1}{4}$	30531	35	25342
21	43883	25 $\frac{3}{4}$	36425	30 $\frac{1}{2}$	30233	35 $\frac{1}{4}$	25094
21 $\frac{1}{4}$	43456	26	36069	30 $\frac{3}{4}$	29938	35 $\frac{1}{2}$	24850
21 $\frac{1}{2}$	43032	26 $\frac{1}{4}$	35717	31	29646	35 $\frac{3}{4}$	24607
21 $\frac{3}{4}$	42611	26 $\frac{1}{2}$	35369	31 $\frac{1}{4}$	29357	36	24367
22	42195	26 $\frac{3}{4}$	35023	31 $\frac{1}{2}$	29070	36 $\frac{1}{4}$	24129
22 $\frac{1}{4}$	41783	27	34681	31 $\frac{3}{4}$	28787	36 $\frac{1}{2}$	23894
22 $\frac{1}{2}$	41376	27 $\frac{1}{4}$	34344	32	28506	36 $\frac{3}{4}$	23661
22 $\frac{3}{4}$	40973	27 $\frac{1}{2}$	34009	32 $\frac{1}{4}$	28228	37	23430
23	40573	27 $\frac{3}{4}$	33676	32 $\frac{1}{2}$	27952	37 $\frac{1}{4}$	23201
23 $\frac{1}{4}$	40177	28	33348	32 $\frac{3}{4}$	27680	37 $\frac{1}{2}$	22975
23 $\frac{1}{2}$	39785	28 $\frac{1}{4}$	33023	33	27410	37 $\frac{3}{4}$	22751
23 $\frac{3}{4}$	39397	28 $\frac{1}{2}$	32700	33 $\frac{1}{4}$	27142	38	22529

Tab. IV. à 4 pro Cent jährliche Zinsen werden

auf Zah- re;	für 100000 bezahlet im Vorans	auf Zah- re:	für 100000 bezahlet im Vorans	auf Zah- re:	für 100000 bezahlet im Vorans	auf Zah- re:	für 100000 bezahlet im Vorans
$38\frac{1}{4}$	22309	$41\frac{1}{4}$	19833	$44\frac{1}{4}$	17631	$47\frac{1}{4}$	15674
$38\frac{1}{2}$	22091	$41\frac{1}{2}$	19639	$44\frac{1}{2}$	17459	$47\frac{1}{2}$	15521
$38\frac{3}{4}$	21876	$41\frac{3}{4}$	19447	$44\frac{3}{4}$	17289	$47\frac{3}{4}$	15370
39	21662	42	19258	45	17120	48	15220
$39\frac{1}{4}$	21451	$42\frac{1}{4}$	19070	$45\frac{1}{4}$	16953	$48\frac{1}{4}$	15071
$39\frac{1}{2}$	21242	$42\frac{1}{2}$	18884	$45\frac{1}{2}$	16788	$48\frac{1}{2}$	14924
$39\frac{3}{4}$	21035	$42\frac{3}{4}$	18700	$45\frac{3}{4}$	16624	$48\frac{3}{4}$	14779
40	20829	43	18517	46	16461	49	14635
$40\frac{1}{4}$	20626	$43\frac{1}{4}$	19336	$46\frac{1}{4}$	16301	$49\frac{1}{4}$	14492
$40\frac{1}{2}$	20425	$43\frac{1}{2}$	18158	$46\frac{1}{2}$	16142	$49\frac{1}{2}$	14350
$40\frac{3}{4}$	20225	$43\frac{3}{4}$	17981	$46\frac{3}{4}$	15985	$49\frac{3}{4}$	14210
41	20028	44	17805	47	15828	50	14072







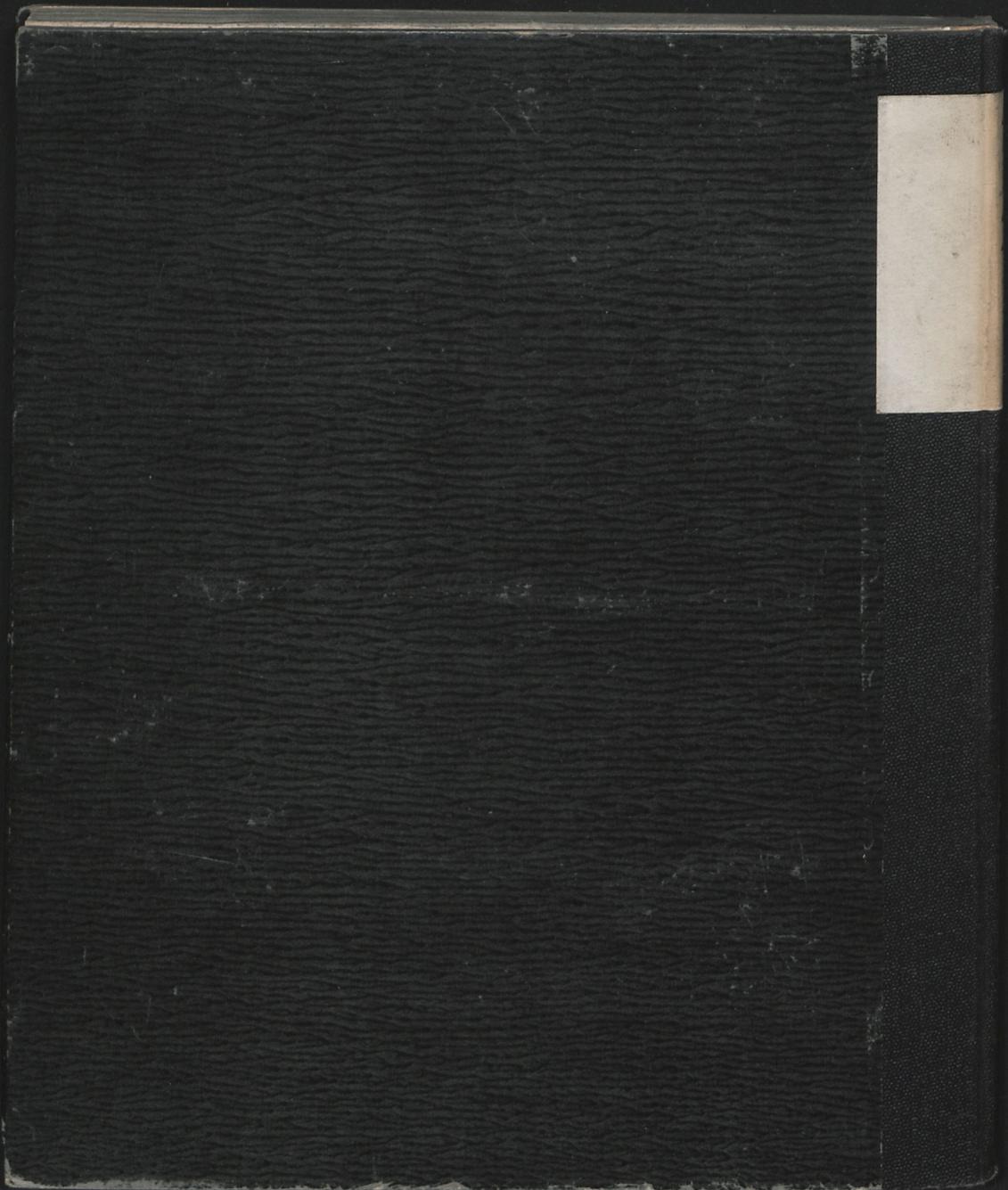
Ke 4898

ULB Halle 3
004 870 476



WA 18=3 RDA







B.I.G.

Farbkarte #13

45.
**Einige
meiner Gedanken**

über
des Freyherrn von Leibnitz und Herrn Lic.
Gottfried August Hofmanns

P. 92

verschiedene
Calculos Interufurii,

wie solche
in Herrn D. Johann Friedrich Polacks Mathesi Forensi,
dritter Auflage von der 82. Seite bis zur 106. Seite und
von der 116. Seite bis zur 144. Seite angeführet sind:

zum
praktischen Nutzen des Publici
entworfen,
nebst den darzu berechneten Vier Hülfsstafeln,
von
Schrißlieb Adolph Liebem
in Freyberg.

Ke 4898

Dresden,
im Verlag bey Johann Samuel Gerlach,
1788.

